

## **Begründung**

### **A. Im Allgemeinen**

Eine moderne, entsprechend den wesentlichen Bedürfnissen des Landes strukturierte, Verwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Diesem Grundsatz müssen auch und gerade die kommunalen Gebietskörperschaften als maßgebliche Stützen der Landesverwaltung entsprechen.

Bereits die zwischen 1991 und 1993 durchgeführte erste Kreisgebietsreform verfolgte dieses Ziel: Ausgehend von einer Kommunalstruktur, bei der Sachsen-Anhalt in 37 Landkreise und drei kreisfreie Städte aufgeteilt war, sollten die Landkreise so gestaltet werden, dass

- diese die übergemeindlichen Aufgaben unter demokratischer Beteiligung der Bürger auch zukünftig in sachgerechter Weise wahrnehmen können sollten,
- diese für einen Ausgleich der unvermeidlichen Unterschiede in der Leistungskraft der Gemeinden sorgen können sollten,
- diese Einrichtungen unterhalten können sollten, zu denen einzelne Gemeinden nicht in der Lage sind, und dass
- ihre Mitarbeiter die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf unterstützen können sollten.

Als Voraussetzung für eine sachgerechte Wahrnehmung dieser Funktionen, insbesondere die Ermöglichung der dafür erforderlichen kostengünstigen kreislichen Verwaltungsstruktur, wurde eine durchschnittliche Kreisgröße von 120.000 Einwohnern angestrebt, wobei in Einzelfällen auch eine Unterschreitung auf bis zu 80.000 Einwohner akzeptiert wurde. Durch das Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 wurde dieses Leitbild umgesetzt, indem unter Beibehaltung der drei kreisfreien Städte die Zahl der Landkreise auf 21 reduziert wurde.

Grundlage für die Kreisgebietsreform der Jahre 1993/1994 war das im Jahre 1992 aufgestellte Leitbild. Die darin abstrakt formulierten Kriterien wurden hinsichtlich der durchschnittlichen Kreisgrößen von 120.000 Einwohnern nicht erreicht. So überschritten von den neu gebildeten Landkreisen nur 19 Prozent die vorgegebene Durchschnittsgröße von

120.000 Einwohnern und 23,8 Prozent unterschritten sogar die festgesetzte Untergrenze von 80.000 Einwohnern.

Die mit dieser Reform verfolgten abstrakten Ziele wurden zudem in den Folgejahren durch die (1993 noch nicht absehbare) negative demographische Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt überholt.

In der Folge kamen ab 1999 Überlegungen auf, das Leitbild für die Kreisstrukturen Sachsen-Anhalts dieser Bevölkerungsentwicklung anzupassen. Auf der Basis der bis zum Jahr 2010 prognostizierten demographischen Entwicklung wurde für die Landkreise eine Mindestgröße von 150 000 Einwohner bezogen auf die damals aktuellen Einwohnerzahlen festgelegt (vgl. Ministerium des Innern, Ausführliche Untersuchung zur Entwicklung eines Leitbildes für den kommunalen Bereich, Magdeburg 1999, S. 160). Flankiert wurden die Leitvorstellungen durch Überlegungen im politischen Raum: Diese Überlegungen mündeten unter anderem in einen Landtagsbeschluss (Drs 3/68/5222 B), in dem die Weiterentwicklung effizienter Strukturen in der Landesverwaltung und die Schaffung leistungsfähiger Einheiten auf der kommunalen Ebene als wesentliche Faktoren für die Zukunftsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt wurden. Die Durchführung eines nachhaltigen Reformprozesses, der die Modernisierung der Landesverwaltung und eine Funktional- und Kommunalreform umfasst, wurde in diesem Beschluss als notwendig erkannt. Eine Umsetzung erfolgte angesichts des Endes der Legislaturperiode nicht mehr.

Zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode wurde das Reformvorhaben wieder aufgenommen und auf der Basis weitergehenderer Prognoseerkenntnisse fortentwickelt: Das Land Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich vom 31.12.2003 bis zum Jahre 2015 insgesamt 582.133 Einwohner verlieren. Vom 31.12.1993 bis 31.12.2003 hatte es bereits 254.994 Einwohner verloren. Diesen Entwicklungen muss auch auf der Ebene der Landkreise Rechnung getragen werden. So hat das Land Sachsen-Anhalt die Modernisierung der Landesverwaltung durch die Ersetzung der Regierungspräsidien durch ein Landesverwaltungsamt aufgegriffen und die Ebene der Verwaltungsgemeinschaften neu strukturiert. Nunmehr steht die Reform der Kreisebene an.

Zwischen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden wurde in diesem Zusammenhang im Jahre 2004 eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Funktionalreform getroffen. Darin ist auf den engen Zusammenhang zwischen Kreisgebietsreform und der damit einhergehenden Stärkung der Leistungs- und

Verwaltungskraft der Landkreise als Voraussetzung für weitere Aufgabenübertragungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen wurden.

Nunmehr wird mit dem Gesetz über die Grundsätze für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse und die Neugliederung der Landkreise (Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz - KomNeuglGrG) der rechtliche Rahmen für eine solche nachhaltige Kreisgebietsreform vorgegeben. Um sowohl den bisherigen als auch zukünftigen demographischen Entwicklungen noch längerfristiger Rechnung tragen zu können, werden hierbei für die zukünftigen kreislichen Strukturen als maßgeblich die Einwohnerzahlen zugrundegelegt, die sich aus der dritten regionalisierten Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015 (Fundstelle) ergeben.

## **B. Grundsätze für eine Neustrukturierung der Landkreise - Kreisgebietsreform –**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen:**

Das Grundgesetz erkennt in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 auch den Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung zu. Damit gilt die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch für die Landkreise.

Die Landkreise besitzen damit aber keine individuelle Garantie (also kein Recht auf Unveränderlichkeit des eigenen Gebiets), sondern lediglich eine institutionelle (d.h. die Garantie für ein Mindestmaß an Selbstorganisation). Der einzelne Landkreis ist folglich nicht gegen seine Auflösung, Umbildung oder Neubildung gesichert. Hinzu kommt, dass der Aufgabenkreis der Gemeindeverbände ("im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches") dabei kein universeller, sondern ein gesetzlich geformter ist.

Diese bundesverfassungsrechtliche Vorgabe greift auch Art. 87 Abs. 1 Verf. LSA auf: "Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung." Und Art. 90 Verf. LSA lässt Gebietsänderungen durch Vereinbarung, Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich zu.

Den verfassungsrechtlichen Grundsatz greift § 11 Satz 1 LKO LSA zudem noch einfachgesetzlich auf: "Aus Gründen des öffentlichen Wohls können durch Gesetz oder

aufgrund eines Gesetzes Landkreise aufgelöst, neu gebildet oder aufgrund eines Gesetzes durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen)."

Die genannten Rechtsnormen bieten den betroffenen Landkreisen einen gewissen Schutz, der auch verfassungsgerichtlich geltend gemacht werden kann. Anlässlich derartiger Verfahren in der Vergangenheit haben vor allem das Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (SachsAnhVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 - , LKV 1995, 75 ff.) und, daneben, die Verfassungsgerichte anderer Bundesländer (VerfG Bbg. Urt. v. 15.09.1994 – VfG. Bbg. 3/93 -, SächsVBl. 1995, 204 ff.; Nds. StGH, Urt. v. 14.02.1979 – StGH 2/77, Nds. MBl. 1979, 547 ff.) verfassungsrechtliche Verfahrensvorgaben und -inhalte konkretisiert, die im Rahmen der vorliegenden Kreisgebietsreform Beachtung finden mussten und auch gefunden haben bzw. finden werden:

Als eine Konsequenz aus der vorgenannten Selbstverwaltungsgarantie (und, daneben, dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 2 Abs. 1 Verf. LSA) sind die betroffenen Kommunen vor einer Gebietsänderung durch den Gesetzgeber anzuhören, wobei dieser das Anhörungsverfahren nach seinem Ermessen gestalten kann, also entweder selber anhören kann, auf Anhörungsergebnisse der Landesregierung zurückgreifen kann oder die Landesregierung mit der Anhörung beauftragen und sich das Ergebnis vortragen lassen kann. In diesem Sinne von einer Kreisgebietsreform unmittelbar Betroffene sind nur die Landkreise, um deren Gebiet es geht, und die Gemeinden, die dem jeweiligen Landkreis angehören, nicht jedoch die Einwohner dieser Gemeinden.

Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, muss die betroffene Kommune über den wesentlichen Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens und seiner Begründung informiert worden sein.

Als eine weitere Voraussetzung aus der vorgenannten Selbstverwaltungsgarantie folgt, dass ein jeder Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dem Gemeinwohl entsprechen muss, d.h. dass bei der Neugliederungsmaßnahme die Interessen des Einzelnen, der Gebietskörperschaft und des Staates in Einklang zu bringen sind. Aus dieser Verpflichtung auf eine überörtliche Betrachtung (sowie, daneben, dem Rechtsstaatsprinzip) resultiert, dass

- die Beurteilung, ob eine bestimmte Gebietsänderung gemeinwohlverträglich ist, nicht allein aus der Sicht der betroffenen Kommune zu beurteilen ist, und dass
- der Gesetzgeber verpflichtet ist, wenn er aus überörtlichen Gründen zu einer Gebietsänderung befugt ist, die überörtlichen Belange gegen die örtlichen Belange abzuwägen. Dabei müssen die örtlichen Belange nicht Vorrang haben; der Gesetzgeber

ist vielmehr verpflichtet, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren: Der Eingriff hat geeignet, erforderlich und angemessen zu sein. Der Gesetzgeber hat dem Nutzen der Neugliederung den durch sie entstehenden Schaden gegenüberzustellen und die hierfür erheblichen Umstände zu gewichten.

Zu den einen Eingriff zulassenden Gemeinwohlgründen gehört vor allem, dass die Kommunen ihrer Funktion gerecht werden können, die ihnen Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 Verf. LSA innerhalb des Staatsaufbaus zuweisen.

Da die vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben die Kommunen nicht auf konkrete Strukturen oder Größen festlegen, hat der Gesetzgeber bei einer Neugliederung einen politischen Gestaltungsraum, innerhalb der Verfassungsziele Gemeinwohlziele zu umschreiben und einen Interessenausgleich vorzunehmen; er kann bei einer landesweiten Neuordnung eigenverantwortlich ein Leitbild definieren und einzelne System-Kriterien entwickeln. Aus dem Rechtsstaatsgebot folgt jedoch auch, dass das Gebietsänderungsgesetz frei sein muss von willkürlichen Erwägungen und Differenzierungen; danach ist ein Gesetzgeber, der seinen Zuordnungen ein Leitbild zugrunde gelegt hat, an die von ihm selbst gefundenen Maßstäbe gebunden. Dieses verlangt jedoch nicht schematische Gleichbehandlung, sondern verbietet lediglich, das System willkürlich zu verlassen; Abweichungen, die eine nicht beabsichtigte Härte ausgleichen sollen oder die durch einen anderen sachlichen Grund gerechtfertigt sind, sind deshalb gleichwohl verfassungsgemäß.

Darüber, dass die vorgenannten Gemeinwohlgesichtspunkte eingehalten worden sind, hat der Gesetzgeber sich selbst die Gewissheit zu verschaffen. Zu diesem Zweck hat er im Gesetzgebungsverfahren den für seine Entscheidung erheblichen Sachverhalt zutreffend und vollständig zu ermitteln. Aus der Landesverfassung folgt jedoch nicht eine weitergehende Pflicht des Gesetzgebers, auch eine formelle Rechtfertigung seiner Abwägungsergebnisse beschließen zu müssen, etwa in Form eines gesonderten Begründungsbeschlusses.

## **2. Folgerungen für eine Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt:**

Vor dem genannten Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, ein nachvollziehbares Gesamtsystem des Reformvorhabens auszuarbeiten, das auf den im KomNeuglGrG geregelten Prinzipien beruht.

Da die Neugliederung einen Eingriff in gewachsene selbstständige Strukturen bedeutet, muss das System auch perspektivisch so belastbar sein, dass es dem Anspruch der Dauerhaftigkeit genügt. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass, wegen des bereits absehbaren weiteren Einwohnerverlustes des Landes Sachsen-Anhalt, die Landkreise so gestaltet werden, dass sie auch unter Zugrundelegung der Prognose für das Jahr 2015 noch hinreichend leistungsfähig sein werden.

### **3. Gesamtkonzept des Reformvorhabens:**

Ziel der Kreisgebietsreform ist die Herstellung leistungsstarker und zukunftsfähiger Strukturen, die den Anforderungen an die kreisliche Ebene auch bei zurückgehenden Einwohnerzahlen gerecht werden.

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Landkreise werden insbesondere gestellt durch

- bürgerfreundliche Verwaltung,
- wachsende Qualitätserwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung,
- zunehmende haushaltswirtschaftlich schwierige Situation für die Landkreise sowie
- die enormen Auswirkungen der demographischen Entwicklung, die schon aus Gründen der Kostenbelastung der Bevölkerung zu berücksichtigen sind:

Verwaltungsstrukturen können in Zeiten sich verringernder Bevölkerungszahlen nicht unangetastet bleiben. Gerade dann ist eine nachhaltige Optimierung in Richtung Effizienzsteigerung, Spezialisierung von Personal und Kostenreduzierung erforderlich.

Die Glaubhaftigkeit und die sachliche Begründung der angestrebten Reformergebnisse haben sich dabei an den bekannten Prognosedaten, also an der Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 (Dritte Regionalisierte Bevölkerungsprognose; Statistischer Bericht, Bevölkerungsvorausberechnung nach Alter und Geschlecht, Bestellnummer 3 A 111, März 2004) engstens zu orientieren.

Dies führt in der Tendenz notwendigerweise zu einer Vergrößerung der Einwohnerzahlen pro Landkreis.

Mindest-Einwohnerzahlen der Landkreise sind aber nicht Selbstzweck oder alleiniges Ziel. Entscheidend ist die Fähigkeit der Landkreise zur Aufgabenerledigung.

#### 4. Leitvorstellungen:

Der Gesetzgeber hat mit dem Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz die Leitvorstellungen geregelt. Danach sind für die Neustrukturierung der Landkreise folgende Kriterien zu beachten:

- Der Zuschnitt der Landkreise soll in der Regel als Vollfusion bereits bestehender Landkreise erfolgen. Um den bisherigen Landkreisen ein gleichberechtigtes Zusammenwachsen auf „gleicher Augenhöhe“ zu ermöglichen, werden alle von der Neugliederung betroffenen bisherigen Landkreise im Fusionsfalle aufgelöst und zu einer neuen Gebietskörperschaft zusammengeschlossen. Die Aufnahme eines bisherigen Landkreises in einen anderen bisherigen Landkreis (Inkorporation) findet aus diesem Grunde nicht statt.
- Es soll sichergestellt werden, dass Größenvorgaben (Einwohnerzahlen) auch bei Zugrundelegung der amtlichen Einwohnerprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015 (3. Regionalisierte Bevölkerungsprognose) nicht unterschritten werden.
- Bei dem Kreiszuschnitt sollte auf eine regelmäßige Größe von 150.000 Einwohnern orientiert werden. Bei überdurchschnittlicher Flächengröße eines Landkreises oder einer unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte von 70 Ew. / km<sup>2</sup> kann eine Ausnahme zugelassen werden. In begründeten Fällen kann die Einwohnerzahl von 150.000 unterschritten werden; diese Unterschreitung soll nicht mehr als 5. v. H. betragen.
- Die Größe der Landkreise soll in der Regel eine Fläche von 2.500 km<sup>2</sup> möglichst nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann dieser Richtwert um bis zu 10 % überschritten werden.
- Im Interesse einer möglichst homogenen Verwaltungsgliederung auf der Ebene der Landkreise soll ein Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen dem kleinsten und dem größten Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt möglichst nicht über einem Wert von 1 : 2 liegen. Als „kleinste Landkreise“ kommen hierbei Landkreise mit einer unterdurchschnittlichen Einwohnergröße von 70 Ew. / km<sup>2</sup> nicht in Betracht.

- Daneben sollen bei den Zuschnitten raumordnerische, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Zusammenhänge sowie historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.
- Freiwilligen Fusionsbestrebungen soll Rechnung getragen werden, soweit dies mit den Vorgaben des KomNeuglGrG und § 76 Absatz 1 GO LSA vereinbar ist.
- Die Neugliederung eines Landkreises soll die Neugliederung anderer Landkreise nicht behindern.



## 5. Vorstellungen und Forderungen der Landkreise

Die vorgenannten Leitvorstellungen decken sich im wesentlichen mit den eigenen Überlegungen der Landkreise.

a)

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat in seiner 17. Landkreisversammlung am 7. Oktober 2004 in Lubast, Landkreis Wittenberg ohne Gegenstimme einen Beschluss zur Kreisgebietsreform gefasst. Hierin werden u.a. folgende Grundforderungen gegenüber dem Land erhoben:

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Landtagsfraktionen und der Landesregierung grundsätzliches Einvernehmen über die Notwendigkeit einer neuen Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt besteht. Um die Kontinuität kreislicher Entwicklungen zu sichern, wird die Landesregierung deshalb aufgefordert, möglichst kurzfristig eine Konzeption vorzulegen, in der unter Beachtung aller verfassungsrechtlichen Anforderungen Ziele, Leitbilder und Maßstäbe für die angestrebten Gebietsänderungen auf Kreisebene vorgestellt werden.

Die Landkreise erwarten in engem zeitlichem Zusammenhang zur gebietlichen Neuordnung eine umfassende Funktionalreform unter Beachtung der finanziellen Ausgleichsregelungen in Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung.

Die Landkreise müssen mit der gebietlichen Neuordnung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen und ihre Kompetenzen fortentwickeln zu können. Gemeinschaftslösungen dürfen nur noch ausnahmsweise und in fachspezifischen Aufgabenbereichen notwendig werden.

Der Landkreis muss als lebendige Gebietskörperschaft mit Bürgernähe und Ortsbezug erhalten bleiben. Die Wahrung und Funktionsfähigkeit des kommunalen Ehrenamtes bildet deshalb bei gebietlichen Vergrößerungen einen wichtigen Eckpfeiler. Eine ausschließlich an Effektivitätsgesichtspunkten ausgerichtete Verwaltungsorganisation wird der Bedeutung kommunaler Selbstverwaltung nicht gerecht.

Ein Richtwert von 150.000 Einwohnern je Landkreis – bezogen auf das Prognosejahr 2015 – erscheint geeignet, auch unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden demographischen

Entwicklung einen langfristigen Bestandsschutz der neu gebildeten Landkreise zu gewährleisten. Bei weit landesunterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte müssen begründete Ausnahmen von Zielzahlen möglich sein, wobei insgesamt eine Homogenität in Einwohner und Fläche zwischen den neu gebildeten Landkreisen erreicht werden sollte.

Vollfusionen sind im Zuge einer Kreisgebietsreform am besten geeignet, die Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Landkreise zu wahren.

Der Gesetzgeber hat ein funktionsfähiges Gesamtkonzept für eine Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform im ganzen Land Sachsen-Anhalt umzusetzen. Deshalb muss die kreisliche Neuordnung in allen Landesteilen zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten.

## **b)**

Darüber hinaus decken sich die Leitvorstellungen der Landesregierung im wesentlichen auch mit den Kreisstrukturen anderer Bundesländer, wie eine Untersuchung des Landkreistages ergibt. Danach bieten die 323 deutschen Landkreise bei den Strukturdaten (Basisjahr 2002) nach Einwohnerzahl, Fläche, Einwohnerdichte und Einwohner folgendes Bild:

- Die deutschen Landkreise weisen im Bundesdurchschnitt
  - eine Fläche von 1.054,52 km<sup>2</sup>,
  - eine Einwohnerzahl von 174.540 Einwohnern und
  - eine Einwohnerdichte von 165,52 EW/km<sup>2</sup>aus.
- 186 Landkreise (= 57,6 %) haben eine Einwohnerzahl unterhalb von 150.000 EW, darunter alle Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- Nur 34 Landkreise (= 10,5 %) liegen mit ihrer Einwohnerzahl über 300.000 EW, davon allein 18 in Nordrhein-Westfalen und 9 in Baden-Württemberg.
- Der einwohnerstärkste ostdeutsche Landkreis ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg) mit rd. 200.000 EW. Alle anderen Landkreise in den neuen Bundesländern haben eine Einwohnerzahl unter 200.000 EW. Dies mag auch in der Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene begründet sein.
- 273 Landkreise (= 84,5 %) liegen mit ihrer Fläche unterhalb von 1.500 km<sup>2</sup>.
- Nur 5 Landkreise (= 1,5 %) weisen eine Fläche über 2.500 km<sup>2</sup> aus.

Bezogen auf Sachsen-Anhalt lässt sich anhand der Statistik folgendes feststellen:

Mit 95.330 EW/LK haben die 21 Landkreise in Sachsen-Anhalt derzeit im Bundesvergleich die niedrigste durchschnittliche Einwohnerzahl aller Bundesländer. Infolge der angestrebten Einwohnerzahl von 150.000 EW/LK im Prognosejahr 2015 würde allerdings der Einwohnerdurschnitt aktuell auf rd. 180.000 Einwohnern angehoben, wodurch die Landkreise in Sachsen-Anhalt statistisch weit vor allen anderen ostdeutschen Bundesländern, aber auch vor Bayern und Rheinland-Pfalz liegen würden. Unter Herausrechnung der „besonderen“ Region Hannover (1,1 Mio. EW) gilt dies selbst für Niedersachsen.

Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eines Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetzes dürfte künftig auch der einwohnerstärkste Landkreis Ostdeutschlands in Sachsen-Anhalt liegen.

Mit einer Fläche von durchschnittlich 950,51 km<sup>2</sup> sind die Landkreise in Sachsen-Anhalt derzeit in etwa so groß wie die Landkreise in Baden-Württemberg (963,73 km<sup>2</sup>), Bayern (964,29 km<sup>2</sup>), Nordrhein-Westfalen (974,12 km<sup>2</sup>) und Thüringen (902,71 km<sup>2</sup>). Die Landkreise in Rheinland-Pfalz (782,60 km<sup>2</sup>), im Saarland (428,09 km<sup>2</sup>) und in Sachsen (781,82 km<sup>2</sup>) liegen unter dem sachsen-anhaltinischen Wert. Nach der geplanten Kreisneugliederung dürfte der neue Wert für Sachsen-Anhalt zwischen Mecklenburg-Vorpommern (1.887,12 km<sup>2</sup>) und Schleswig-Holstein (1.391,12 km<sup>2</sup>) liegen.

Insgesamt betrachtet bewirkt also die angedachte Kreisgebietsreform – gerade im Bundesvergleich – tatsächlich eine nachhaltige Vergrößerung der vorhandenen Strukturen.

Die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt in Sachsen-Anhalt 100,29 EW/km<sup>2</sup>. Dieser Wert wird nur unterschritten von den Landkreisen in Brandenburg (75,81 EW/km<sup>2</sup>) und Mecklenburg-Vorpommern (53,83 EW/km<sup>2</sup>).

## 6. Ausgangssituation

Die heutigen Grenzen der Landkreise basieren auf dem Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352). Die Verhältnisse im einzelnen sind aus der nachfolgenden Tabelle (Stand: 31.12.2003) ersichtlich:

### a) Landkreise - Einwohnerstand:

Landkreis (Bestand)	Einwohner Stand 31.12.1993	Einwohner Stand 31.12.2003	Einwohner Prognose 2015	Fläche (km <sup>2</sup> )	Einwohner / km <sup>2</sup> Stand 31.12.2003
SAW	103.309	98.276	87.369	2.294,09	42,84
AZE	79.578	74.803	63.728	1.225,28	61,05
ASL	111.251	98.484	79.977	654,62	150,44
BBG	74.570	67.352	57.527	413,53	162,87
BTF	119.173	102.702	82.727	504,40	203,61
BÖ	81.305	77.372	69.580	880,75	87,85
BLK	152.739	137.581	117.661	1.042,50	131,97
HBS	82.621	77.134	68.794	665,08	115,98
JL	98.041	97.733	86.053	1.336,39	73,13
KÖT	73.503	67.949	59.339	480,38	141,45
ML	116.516	103.261	86.958	758,63	136,12
MQ	140.428	130.547	111.438	804,63	162,24
OK	106.651	116.593	108.627	1.492,87	78,10
QLB	85.123	75.714	65.397	540,27	140,14
SK	64.545	80.981	75.084	628,16	128,92
SGH	73.283	65.232	55.669	689,64	94,59
SBK	81.913	74.256	63.493	460,16	161,37
SDL	150.298	135.647	118.772	2.423,16	55,98
WSF	82.260	75.591	64.598	370,57	203,99
WR	99.598	93.793	84.677	795,65	117,88
WB	140.587	125.906	108.270	1.507,59	83,51
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.117.292</b>	<b>1.976.907</b>	<b>1.715.739</b>	<b>19.968,35</b>	<b>99,00</b>

**b) Landkreise – Veränderungen im Einwohnerstand:**

Landkreis (Bestand)	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.1993 und 31.12.2003	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.2003 und Prognose 2015	Veränderung der Ew. insgesamt zwischen dem 31.12.1993 und Prognose 2015	Veränderung der Einwohner insgesamt in %	Einwohner / km <sup>2</sup> Prognose 2015
SAW	- 5.033	- 10.907	- 15.940	- 15,43	38,08
AZE	- 4.775	- 11.075	- 15.850	- 19,92	52,01
ASL	- 12.767	- 18.507	- 31.274	- 28,11	122,17
BBG	- 7.218	- 9.825	- 17.043	- 22,86	139,11
BTF	- 16.471	- 19.975	- 36.446	- 30,58	164,01
BÖ	- 3.933	- 7.792	- 11.725	- 14,42	79,00
BLK	- 15.158	- 19.920	- 35.078	- 22,97	112,86
HBS	- 5.487	- 8.340	- 13.827	- 16,74	103,44
JL	- 308	- 11.680	- 11.988	- 12,23	64,39
KÖT	- 5.554	- 8.610	- 14.164	- 19,27	123,53
ML	- 13.255	- 16.303	- 29.558	- 25,37	114,63
MQ	- 9.881	- 19.109	- 28.990	- 20,64	138,50
OK	+ 9.942	- 7.966	+ 1.976	+ 1,85	72,76
QLB	- 9.409	- 10.317	- 19.726	- 23,17	121,05
SK	+ 16.436	- 5.897	+ 10.539	+ 16,33	119,53
SGH	- 8.051	- 9.563	- 17.614	- 24,04	80,72
SBK	- 7.657	- 10.763	- 18.420	- 22,49	137,98
SDL	- 14.651	- 16.875	- 31.526	- 20,98	49,02
WSF	- 6.669	- 10.993	- 17.662	- 21,47	174,32
WR	- 5.805	- 9.116	- 14.921	- 14,98	106,42
WB	- 14.681	- 17.636	- 32.317	- 22,99	71,82
<b>Insgesamt:</b>	<b>- 140.385</b>	<b>- 261.168</b>	<b>- 401.553</b>	<b>- 18,96</b>	<b>85,92</b>

### c) Kreisfreie Städte – Einwohnerstand:

Kreisfreie Städte (Bestand)	Einwohner Stand 31.12.1993	Einwohner Stand 31.12.2003	Einwohner Prognose 2015	Fläche (km <sup>2</sup> )	Einwohner / km <sup>2</sup> Stand 31.12.2003
DE	93.855	78.380	64.946	147,93	529,85
HAL	295.372	240.119	206.959	134,90	1.779,98
MD	271.416	227.535	208.158	192,79	1.180,22
<b>Insgesamt:</b>	<b>660.643</b>	<b>546.034</b>	<b>480.063</b>	<b>475,62</b>	<b>1.148,05</b>
<b>LSA gesamt:</b>	<b>2.777.935</b>	<b>2.522.941</b>	<b>2.195.802</b>	<b>20.443,97</b>	<b>123,41</b>

### d) Kreisfreie Städte – Veränderungen im Einwohnerstand:

Kreisfreie Städte (Bestand)	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.1993 und 31.12.2003	Veränderung der Einwohner zwischen dem 31.12.2003 und Prognose 2015	Veränderung der Ew. insgesamt zwischen dem 31.12.1993 und Prognose 2015	Veränderung der Einwohner insgesamt in %	Einwohner / km <sup>2</sup> Prognose 2015
DE	- 15.475	- 13.434	- 28.909	- 30,80	439,03
HAL	- 55.253	- 33.160	- 88.413	- 29,93	1.543,17
MD	- 43.881	- 19.377	- 63.258	- 23,31	1.079,71
<b>Insgesamt:</b>	<b>- 114.609</b>	<b>- 65.971</b>	<b>- 180.580</b>	<b>- 27,33</b>	<b>1.009,34</b>
<b>LSA gesamt:</b>	<b>- 254.994</b>	<b>- 327.139</b>	<b>- 582.133</b>	<b>- 20,96</b>	<b>107,41</b>

## 7. Kreisnamen

Die für die neugebildeten Landkreise in den §§ 1-8 dieses Gesetzes ausgewiesenen Namen sind Arbeitstitel, die entsprechend den in den durchzuführenden Anhörungen gewonnenen Erkenntnissen noch verändert werden können. Aus diesem Grund wird in dem vorliegenden Anhörungsentwurf von einer Begründung der Namensentscheidung abgesehen.

## C. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

Die beiden Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) Landkreis Bördekreis

Einwohnerzahl:	77.372 (31.12.2003)	69.580 (Prognose 2015)
Fläche:	880,75 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	87,85 (31.12.2003)	79,00 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Harbke zur Kreisstadt Oschersleben = 16,8 km	
Fusionswunsch	Landkreis Ohrekreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Magdeburg“ gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die kreisfreie Stadt Magdeburg. Mittelzentrum ist die Stadt Oschersleben, und die Stadt Wanzleben ist Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Bördekreis an den Landkreis Ohrekreis. Im Nord-Osten grenzt der Bördekreis an die kreisfreie Stadt Magdeburg. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Schönebeck und im Süd-Osten an den Landkreis Aschersleben. Im Süden ist eine gemeinsame Kreisgrenze mit dem Landkreis Quedlinburg gegeben. Im Süd-Westen grenzt der Bördekreis an den Landkreis Halberstadt. Im Westen grenzt der Landkreis an das Bundesland Niedersachsen.	
Verkehrsnetze:	Nördlich des Landkreises mit entsprechenden Zufahrten durchzieht die Autobahn 2 Sachsen-Anhalt in West-Ost-Richtung. Die Bundesstraße 245 durchzieht im westlichen Teil den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Halberstadt und im	

	<p>Norden mit der Stadt Helmstedt (Bundesland Niedersachsen). Die Bundesstraße 180 durchzieht im östlichen Teil den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Die Bundesstraße 180 mündet bei der Stadt Wanzleben in die Bundesstraße 246 a, die den Landkreis in Nord-Ost-Richtung durchzieht. Die Bundesstraße 246 a verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Ohrekreis im Norden und im Osten mit dem Landkreis Schönebeck. Durch die Bundesstraße 81, die im östlichsten Teil den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht (Verbindung durch die Bundesstraße 246 a), ist der Landkreis auch mit der Stadt Magdeburg verbunden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden. Die Bode durchfließt den Landkreis in Ost-West-Richtung.</p>
<p>Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Der Bördekreis verdankt seinen Namen der „Magdeburger Börde“, die erstmals 1372 in einer Urkunde des Klosters Ilsenburg erwähnt wird.</p> <p>In der Zeit der napoleonischen Besetzung, von 1806 an, gehörte das Gebiet des heutigen Bördekreises zum Königreich Westfalen. Im Jahre 1816, nach der Niederschlagung Napoleons, erfolgte die neue Territorialeinteilung des Magdeburger Regierungsbezirkes in landrätliche Kreise. Dies war die Geburtsstunde der ehemaligen Landkreise Oschersleben und Wanzleben. Im Laufe der Geschichte waren die v. g. Landkreise umfangreichen territorialen Veränderungen unterworfen und ihre Existenz endete nach 178 Jahren am 30.06.1994.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1994 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Bördekreis die Altkreise Oschersleben und Wanzleben.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den bisherigen Altkreisen Oschersleben und Wanzleben sowie der Gemeinde Kroppenstedt des ehemaligen Altkreises Staßfurt der Landkreis Bördekreis gebildet.</p>



b) Landkreis Ohrekreis

Einwohnerzahl:	116.593 (31.12.2003)	108.627 (Prognose 2015)
Fläche:	1.492,87 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	78,10 (31.12.2003)	72,76 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Stadt Oebisfelde zur Kreisstadt Haldensleben = 22,35 km	
Fusionswunsch	Landkreis Bördekreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	<p>Zur Planungsregion „Magdeburg“ gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die kreisfreie Stadt Magdeburg.</p> <p>Mittelzentrum ist die Stadt Haldensleben und die Stadt Wolmirstedt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.</p>	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und im Nordosten an den Landkreis Stendal. Im Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Jerichower Land und im Süd-Osten mit der kreisfreien Stadt Magdeburg. Im Süden hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Bördekreis und im Westen mit dem Bundesland Niedersachsen.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Die Autobahn 2 durchzieht den gesamten Landkreis im südlichen Bereich von Ost nach West. Der Landkreis Ohrekreis wird durch die Bundesstraße 189 im östlichen Teil (Nord-Süd-Richtung) mit der kreisfreien Stadt Magdeburg im Süden und dem Landkreis Stendal im Norden verbunden. Durch die Bundesstraße 245, die in der Stadt Haldensleben in die Bundesstraße 71 übergeht, wird der Landkreis im Norden mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und im Süden mit dem Landkreis Ohrekreis verbunden. Im östlichen Teil bildet die Elbe die natürliche Grenze mit dem Landkreis Jerichower Land und es ist keine direkte Bundesstraßenanbindung gegeben. Die Bundesstraße 1 durchzieht den Landkreis in Ost-West-Richtung und verbindet den Landkreis im Osten mit der Stadt Magdeburg und im Westen mit der Stadt Helmstedt (Bundesland Niedersachsen).</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-</p>	

	<p>Richtung vorhanden.</p> <p>Die Ohre und der Mittellandkanal durchziehen den Landkreis vom Norden zum Süd-Osten.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Der Namensgeber des Landkreises – der Fluss Ohre – durchquert das Kreisgebiet und berührt die 3 Städte des Ohrekreises Wolmirstedt, Haldensleben und Oebisfelde. Geographisch bildet der Ohrekreis das Bindeglied zwischen Harzvorland und norddeutscher Tiefebene. 1814 kommen große Teile des heutigen Ohrekreises, bisher der Provinz Sachsen angehörend, zu Preußen. 1816 erhält Haldensleben den Status einer Kreisstadt. 1938 wird der Mittellandkanal, ein künstlicher Wasserweg, der besonders zu Beginn der 90er Jahre an Bedeutung gewonnen hat, in Betrieb genommen. Der Kanalbau bescherte Haldensleben zudem einen stadteigenen Hafen.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1990 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Ohrekreis die Altkreise Haldensleben und Wolmirstedt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den bisherigen Altkreisen Haldensleben und Wolmirstedt, der VG Oebisfelde (ehemals Kreis Klötze) und den Gemeinden Mahlwinkel und Bertingen (Kreis Stendal) der Landkreis Ohrekreis gebildet.</p>

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### Landkreis Börde

Einwohnerzahl:	193.965 (31.12.2003)	178.207 (Prognose 2015)
Fläche:	2.373,62 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	81,72 (31.12.2003)	75,07 (Prognose 2015)

Die Leitvorstellungen des KomNeuIGrG werden mit dieser Kreisneubildung erfüllt. Die einwohnermäßigen Größenvorgaben werden auch bei Zugrundelegung der

Einwohnerprognose 2015 nicht unterschritten. Auch das Kriterium der flächenmäßigen Begrenzung von regelmäßig höchstens 2.500 km<sup>2</sup> wird eingehalten. Schließlich handelt es sich um eine Vollfusion. Die Einwohnerhöchstgrenze wird nicht überschritten.

Die Zusammenfassung dieser beiden Landkreise bietet sich auch aufgrund der geographischen Gegebenheiten an. Im Westen der beiden Landkreise schließt sich das Bundesland Niedersachsen an. Im Norden der beiden Landkreise befindet sich der Altmarkkreis Salzwedel, der flächenmäßig ohnehin so groß ist, dass sich eine Ergänzung dieses Landkreises im Wege der Vollfusion verbietet. Im Osten ist die Elbe als natürliche Grenze gegeben, zudem schließt sich in dieser Himmelsrichtung die Landeshauptstadt Magdeburg an, die im Rahmen dieses Gesetzes nicht mit einzubeziehen ist. Alternativen wären insoweit allenfalls für den Bördekreis in südlicher Richtung denkbar. Hier ist allerdings zu beachten, dass die Bestrebungen der südlich des Bördekreises gelegenen Landkreise auf andere Kreiszusammenschlüsse gerichtet sind.

Der neue Landkreis stellt naturräumlich die Zusammenfassung von Harzvorland und Magdeburger Börde dar. Aufgrund der hohen Bonität der Böden ist das Gebiet überwiegend durch Ackerbau geprägt. Ab 1990 war aufgrund des Standortvorteils der Lage an der BAB 2 bzw. am Mittellandkanal eine günstige wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von Gemeinden beider Landkreise zu verzeichnen. Das zeigt sich darin, dass gegenwärtig im Ohrekreis beim verarbeitenden Gewerbe die Chemische Industrie mit Abstand den 1. Platz vor dem Ernährungsgewerbe einnimmt.

Der prägende, weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte Landstrich der Börde durchzieht beide Landkreise und gibt weiten Teilen der Bevölkerung ihre Identität. Dies äußert sich z.B. in den Namen der Verwaltungsgemeinschaften, die in den beiden Landkreisen in früheren Zeiten gewählt wurden und teilweise auch noch heute fortgeführt werden.

Beide Landkreise streben eine Fusion an. Diese wurde durch Beschlüsse zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit vorbereitet und unterstützt (z. B. Beschlüsse des Kreistages des Landkreis Bördekreis vom 19.03.2003 und vom 22.10.2003; Beschlüsse des Kreistages des Landkreis Ohrekreises vom 26.03.2003 und vom 08.10.2003).

Zwischen den Landkreisen bestehen seit geraumer Zeit Absprachen über eine enge Zusammenarbeit (vgl. Kreistagsbeschluss des Bördekreises vom 13.10.2004). Zudem haben

beide Landräte den Willen zu einer gemeinsamen Fusion im Rahmen der Kreisgebietsreform geäußert.

In der historischen Betrachtung ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Gemeinden aus den früheren Landkreisen Haldensleben und Wolmirstedt in die Landkreise Oschersleben und Wanzleben wechselten. Eine landsmannschaftliche Verbundenheit ist zudem dadurch gegeben, dass zumindest der südliche Teil des Landkreis Ohrekreis der Börde zugehörig ist. Im Interesse der Akzeptanz vor Ort sollte der Fusionswunsch berücksichtigt werden. Dabei könnte insbesondere im südlichen Bereich des Bördekreises den Gemeinden Gröningen und Kroppenstedt die Option eröffnet werden, den schon bei der Verwaltungsgemeinschaftsreform geäußerten Wunsch nach einem Wechsel in den Landkreis Halberstadt (Bereich Schwanebeck) zu verwirklichen, zumal dieser „Grenzbereich“ (6.010 Einwohner mit Stand: 30.06.2003, 98,32 km<sup>2</sup>) des Landkreises die Leistungsfähigkeit der neuen Struktur des Börde- und Ohrekreises nicht gefährden würde.

Gegen die Fusion dieser beiden Landkreise sprechen nicht die ebenfalls bestehenden historischen Bindungen zwischen den Landkreisen Halberstadt und (dem ehemaligen Kreis) Oschersleben. Auch hier hat es zwar Gebietsaustausche gegeben und auch heute sind zahlreiche Verknüpfungen der Oschersleber Bürger in Richtung Halberstadt festzustellen, z. B. Einkaufsverhalten und Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Orientierung des Landkreises Halberstadt ist aber deutlich in Richtung „Harz“ ausgerichtet, ein Zusammengehen mit dem Bördekreis ist aufgrund dieser Verknüpfungen nicht angezeigt.

In der Gesamtschau sollte sowohl aus Gründen der Gesamtordnung des kreislichen Raumes als auch insbesondere des erklärten Willens der beiden Landkreise die gewünschte Fusion vorgenommen werden.

## Zu § 2

Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Einwohnerzahl:	98.484 (31.12.2003)	79.977 (Prognose 2015)
Fläche:	654,62 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	150,44 (31.12.2003)	122,17 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Etgersleben zur Kreisstadt Aschersleben = 18 km	
Fusionswunsch	Bernburg und Schönebeck	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Harz“ gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentren sind die Städte Aschersleben und Staßfurt.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Schönebeck und im Süd-Osten an den Landkreis Bernburg. Im Süden grenzt Aschersleben-Staßfurt an den Landkreis Mansfelder-Land und im Westen an den Landkreis Quedlinburg.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 185 durchzieht den Landkreis in West-Ost-Richtung und stellt die Verbindung mit den Landkreisen Quedlinburg und Bernburg her. Die Bundesstraße 180 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und stellt im südlichen Bereich die Verbindung mit dem Landkreis Mansfelder Land her. Im nördlichen Bereich des Landkreises endet die Bundesstraße 180 bei der Stadt Egelin und trifft dort auf die Bundesstraße 81, die in der West-Richtung den Landkreis Aschersleben-Staßfurt mit dem Landkreis Bördekreis und in nördlicher Richtung mit der kreisfreien Stadt Magdeburg verbindet. Eine doppelspurige Bundesstraße 6 n, die sich zur	

	<p>Zeit im Bau befindet, soll zukünftig eine Verbindung zum Harz entstehen lassen.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p>
<p>Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Die Region des nordöstlichen Harzvorlandes und des südlichen Teiles der Börde weist, bedingt durch ihre günstige Lage – viele Wasserläufe, Wald, natürliche Seen, hügeliges Gelände – eine sehr lange Siedlungsgeschichte auf.</p> <p>Im Wiener Teilungsvertrag von 1815 sicherte sich der preußische Staat einen großen Teil des ehemaligen Königreiches Sachsen und gründete im selben Jahr die preußische „Provinz Sachsen“. Zu ihr gehörten auch Gebiete um Aschersleben und Staßfurt, sie wurden dem Regierungspräsidium Magdeburg unterstellt. Diese Verwaltungseinteilung bestand bis zur Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im Juli 1945. 1952 wurden aus dem Land Sachsen-Anhalt die Bezirke Halle und Magdeburg gebildet, wobei Staßfurt als Kreisstadt zum Bezirk Magdeburg und Aschersleben als Kreisstadt zum Bezirk Halle kamen. Durch diese Neuordnung in verschiedene Bezirke wurden willkürlich historisch gewachsene Zugehörigkeiten zerrissen.</p> <p>1990 wurde durch die politische Wende das Land Sachsen-Anhalt neu gegründet.</p> <p>Vor der Gebietsreform im Jahre 1994 bestanden auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt die Altkreis Aschersleben und Oschersleben.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus dem bisherigen Altkreis Aschersleben mit Ausnahme der Gemeinden: Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Radisleben und Wedderstedt und dem Altkreises Staßfurt mit Ausnahme der Gemeinden: Atzendorf, Förderstedt und Löbnitz (Bode) sowie der Gmeinden Güsten und Kroppenstedtund Teile des Kreises Hettstedt , und zwar aus den Gemeinden Endorf, Freckleben, Neuplatendorf, Pansfelde und Wieserode , der heutige LK Aschersleben-Stafurt gebildet.</p>

b) **Landkreis Bernburg**

Einwohnerzahl:	67.352 (31.12.2003)	57.527 (Prognose 2015)
Fläche:	413,53 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	162,87 (31.12.2003)	139,11 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Edlau zur Kreisstadt Bernburg = 12,3 km	
Fusionswunsch	Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Bernburg.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt Bernburg an den Landkreis Schönebeck. Im Osten grenzt Bernburg an den Landkreis Köthen und im Süd-Osten an den Landkreis Saalkreis. Im Süd-Westen grenzt Bernburg an den Landkreis Mansfelder Land und im Westen an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 71 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und verbindet den Landkreis im Norden mit dem Landkreis Schönebeck und im Süden mit dem Landkreis Saalkreis. Die Bundesstraße 185 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt in der West-Ausrichtung und in der Ost-Ausrichtung mit dem Landkreis Köthen. Parallel dazu wird der Landkreis im südlichen Teil noch durch die Bundesstraße 6 erschlossen, die eine Süd-West-Ausrichtung aufweist. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden. Die Saale durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.	
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Der Kreis Bernburg umfasste um 1900 größere Gebiete des heutigen Kreises Aschersleben-Staßfurt. Der heute in dieser Form existierende Landkreis entstand Ende 1952. Der Landkreis Bernburg blieb bei der Kreisgebietsreform 1994 fast unverändert. Lediglich die Gemeinde Güsten aus dem ehemaligen Kreis Staßfurt wurde dem Kreis angegliedert.	

c) **Landkreis Schönebeck**

Einwohnerzahl:	74.256 (31.12.2003)	63.493 (Prognose 2015)
Fläche:	460,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	161,37 (31.12.2003)	137,98 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Lödderitz zur Kreisstadt Schönebeck = 16,80 km	
Fusionswunsch	Aschersleben-Staßfurt und Bernburg	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Magdeburg“ gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die kreisfreie Stadt Magdeburg. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ist die Stadt Schönebeck in Zuordnung zum Oberzentrum Magdeburg.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Jerichower Land. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Anhalt-Zerbst, wobei die Elbe einen Großteil der Landkreisgrenze ausmacht. Im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Köthen und im Süden an den Landkreis Bernburg. Im Süd-Westen ist eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt gegeben und im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Nord-Westen liegt eine gemeinsame Grenze mit der Landeshauptstadt Magdeburg vor.	
Verkehrsnetze:	Ein großer Teil des Landkreises, insbesondere die Mitte und der süd-östliche Teil ist nicht durch Bundesstraßen erschlossen. Die Autobahn 14 durchzieht den Landkreis von Norden nach Süden. Die Bundesstraße 71, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Norden mit dem Landkreis Bördekreis und der Landeshauptstadt Magdeburg und im Süden mit dem Landkreis Bernburg. Die Bundesstraße 246 a verbindet in Nord-Ost-Richtung den Landkreis mit dem Landkreis Jerichower Land und in West-Richtung mit dem Landkreis Bördekreis. Mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Köthen und Aschersleben-Staßfurt gibt es keine Verbindung über eine Bundesstraße.	



	<p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe bildet im Osten die natürliche Kreisgrenze zu Anhalt-Zerbst und die Saale durchzieht den Landkreis im südlichen Teil von Süd nach Ost.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Nach mehrmaligem Herrschaftswechsel wurde 1815 durch königlichen Erlass die preußische Provinz Sachsen gegründet, wozu das Gebiet des heutigen Landkreises Schönebeck gehörte. Ab Juli 1816 gab es in ihr den landrätlichen Kreis Calbe. Auf den Tag genau – nach 134 Jahren – 1950 trat der Kreis Schönebeck seine Rechtsnachfolge an.</p> <p>Das Auf und Ab der geschichtlichen Entwicklung brachte es mit sich, dass der Landkreis Schönebeck, bei Verbleiben der Kerngemeinden des vormaligen Kreises Calbe, Territorien an Nachbarkreise abgegeben und von Nachbarkreisen Territorien hinzubekommen hat.</p> <p>Im Ergebnis der Kreisgebietsreform 1994 wurden die Gemeinden Randau Calenberge und Pechau nach Magdeburg eingemeindet,</p> <p>Die Gemeinden Atzendorf, Förderstedt und Löbnitz (Bode) aus dem alten Kreis Staßfurt wurden dem Landkreis Schönebeck zugeordnet.</p>

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Salzland**

Einwohnerzahl:	240.092 (31.12.2003)	200.997 (Prognose 2015)
Fläche:	1.528,31 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	157,19 (31.12.2003)	131,51 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen.

Die Einwohnerzahl von 150.000 wird auch bei Zugrundelegung der Einwohnerprognose für das Jahr 2015 nicht unterschritten, erreicht aber auch nicht die vorgesehene Höchstgrenze.

Die flächenmäßige Ausdehnung des neuen Landkreises überschreitet nicht den Wert von 2500 km<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Vollfusion dreier bisheriger Landkreise.

Die in § 2 niedergelegte Lösung entspricht dem Willen vor Ort. Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Aschersleben-Staßfurt, vertreten durch die Landrätin, sich für eine Vollfusion des Landkreises Aschersleben-Staßfurt ausgesprochen, soweit ein Bestand in seiner jetzigen Struktur nicht möglich ist. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden.

Gemäß Kreistagsbeschluss des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 10. Dezember 2004 sprach sich der Kreistag für ein gestuftes Vorgehen aus. Dabei sollte zunächst eine Ausnahme angestrebt werden. Sollte dies nicht möglich sein, werde eine Vollfusion mit den Landkreisen Bernburg und Schönebeck angestrebt.

Angesichts dieses Umstandes verliert auch der möglicherweise für eine Aufnahme in den neuen Landkreis Harz sprechende Aspekt der Zugehörigkeit des Landkreis Aschersleben-Staßfurt zur Planungsregion „Harz“ seine Bedeutung. Dies gilt um so mehr als dass sich der Zuschnitt des neu zu bildenden Landkreis Harz nach den Kriterien im KomNeuglGrG und nach dem erklärten Willen aller an der Planungsregion beteiligten Landkreise ohnehin nicht an der Planungsregion orientiert. So wird insbesondere auch die Einbindung des zur Planungsregion gehörenden Landkreis Sangerhausen von keinem Beteiligten gewünscht.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Bernburg, vertreten durch die Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Bernburg mit dem Landkreis Schönebeck bei einer gleichzeitigen Erweiterungsmöglichkeit für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden.

In einer gemeinsamen Erklärung der Landkreise Ohrekreis, Bördekreis, Jerichower Land und Schönebeck wurde das System der Neugliederung der Landkreise im Rahmen der vom Landtag durchgeführten Anhörung zum Entwurf des KomNeuglGrG grundsätzlich begrüßt.

Bereits im Vorfeld der Kreisgebietsreform haben die Kreistage von Bernburg und Schönebeck eine Zusammenarbeit ihrer Sparkassen beschlossen und eingeleitet.

Die Bereitschaft des (interkommunalen) Zusammenwirkens in der Konstellation Aschersleben-Staßfurt/Bernburg/Schönebeck wird auch durch weitere Beschlüsse belegt (z.B. Beschluss des Kreistags Bernburg vom 23.2.2005).

Hinzu kommt, dass sich diese freiwillig angestrebte Lösung in das Gesamtbild unproblematisch einfügen lässt. Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode favorisieren einen Harzkreis, der nach den Vorgaben der Leitvorstellungen nicht – aufgrund der hohen Einwohnerzahl, die dann über dem Wert von 1 : 2 über der Einwohnerzahl des kleinsten Landkreises liegen würde – um auch nur einen Landkreis ergänzt werden kann. Im Nord-Westen schließt sich der Bördekreis an, der aufgrund seiner traditionellen Bindungen zum Ohrekreis mit diesem zusammengehen will. Der Landkreis Jerichower Land ist durch seine räumliche Ausdehnung und geografische Lage nicht geeignet, mit dem Landkreis Schönebeck und erst recht nicht mit den Landkreisen Bernburg und Aschersleben-Staßfurt zusammengefügt zu werden. Der Landkreis Anhalt-Zerbst ist durch die Elbe von in § 2 angesprochenen Landkreisen in natürlicher Weise getrennt. Der Landkreis Saalkreis hat sich bereits für eine Zusammenfassung mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt ausgesprochen. Letztere Zusammenfassung ist auch aufgrund der Siedlungsstruktur und der Wirtschaftsstruktur in diesem Gebiet sachgerecht, sodass der Saalkreis in diesem Zusammenhang nicht zur Verfügung steht. Der Landkreis Köthen hat sich in Richtung Dessau bzw. Bitterfeld orientiert. Im Ergebnis entspricht die in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck angestrebte Zusammenführung dieser drei Landkreise mithin den Wünschen der Landkreise in der Region.

Teile von Aschersleben und Bernburg gehörten schon um 1900 zusammen. Naturräumlich stellt der Landkreis den Übergang vom Harzvorland zur Magdeburger Börde dar. Wirtschaftsstrukturell hat der Maschinenbau in Aschersleben und Schönebeck eine große Bedeutung, während in Bernburg die chemische Industrie und das Ernährungsgewerbe an der Spitze stehen. Von der Wirtschaftsstruktur betrachtet wird der neue Landkreis ein starker Landkreis werden.

Damit entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

### Zu § 3

Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

#### a) Landkreis Halberstadt

Einwohnerzahl:	77.134 (31.12.2003)	68.794 (Prognose 2015)
Fläche:	665,08 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	115,98 (31.12.2003)	103,44 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Wülperode zur Kreisstadt Halberstadt = 24,6 km	
Fusionswunsch	Quedlinburg und Wernigerode	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Harz“ gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen ist die Stadt Halberstadt.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und Westen grenzt der Landkreis an das Bundesland Niedersachsen mit den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis. Im Süden und Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Quedlinburg. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Wernigerode.	
Verkehrsnetze:	In Nord-Süd-Richtung wird der Landkreis durch die Bundesstraßen 244, 245, 79 und 81 mit den Landkreisen Wernigerode, Quedlinburg und Bördekreis verbunden. Eine direkte Verbindung über eine Bundesstraße nach Niedersachsen ist nicht gegeben. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden. Die Holtemme durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.	
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Der Landkreis Halberstadt liegt im Südwesten des Landes Sachsen-Anhalt und im Bereich des nördlichen Harzvorlandes. Schon seit alters her besitzt die Region, insbesondere die Stadt Halberstadt, eine geschichtliche Bedeutung, die sie über	

	<p>die Grenzen hinaus bekannt machte.</p> <p>Bei der Neugliederung im Jahre 1994 ist er unverändert geblieben</p>
--	---

**b) Landkreis Quedlinburg**

Einwohnerzahl:	75.714 (31.12.2003)	65.397 (Prognose 2015)
Fläche:	540,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	140,14 (31.12.2003)	121,05 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Dankerode zur Kreisstadt Quedlinburg = 18,0 km	
Fusionswunsch	Halberstadt und Wernigerode	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Harz“ gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode Mittelzentrum ist die Stadt Quedlinburg.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Bördekreis und im Nordosten und Osten an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Im Süd-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Mansfelder Land und im Süden mit dem Landkreis Sangerhausen. Im äußersten südlichen Zipfel des Landkreises ist auch eine Grenze mit dem Bundesland Thüringen gegeben. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Wernigerode und im Nord-Westen an den Landkreis Halberstadt.	
Verkehrsnetze:	Der Landkreis Quedlinburg wird durch die Bundesstraße 6 im nördlichen Teil (Ost-West-Richtung) mit dem Landkreis Wernigerode im Westen und dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt im Osten verbunden. Durch die Bundesstraße 79, die in der Stadt Quedlinburg beginnt und sich in Richtung Norden ausrichtet, wird der Landkreis mit dem Landkreis Halberstadt (mit der Kreisstadt Halberstadt) verbunden. Im südlichen Teil durchzieht die Bundesstraße 242 in West-Ost-Richtung den Landkreis und verbindet ihn im Westen mit dem Landkreis	

	<p>Wernigerode und im Osten mit dem Landkreis Mansfelder Land. Die Bundesstraße 185, abgehend in Nord-Ost-Richtung von der Bundesstraße 242, verbindet den Landkreis zusätzlich mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung, aber nur im nördlichen und mittleren Teil des Landkreises vorhanden.</p> <p>Die Bode durchzieht den Landkreis vom Süd-Westen zum Norden.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Nach dem 30-jährigen Krieg stand das derzeitige Gebiet des Landkreises Quedlinburg unter dem Einfluss von Brandenburg-Preußen, Braunschweig und Anhalt. Dies hatte zur Folge, das sich Preußen immer mehr durchsetzte und damit nach und nach das heutige Landkreisgebiet erwarb.</p> <p>Einen Landkreis Quedlinburg gibt es erst seit 1945. Die Stadt Quedlinburg ist jedoch seit dem 01. Juli 1816, als sie Amtssitz des damaligen Landkreises Aschersleben-Quedlinburg wurde, ununterbrochen Kreisstadt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 entstand der LK QLB aus den Gemeinden des Altkreises QLB mit Ausnahme der Gemeinden Allrode und Timmenrode sowie den Gemeinden Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Radisleben und Wedderstedt aus dem Altkreis Aschersleben.</p>

### c) Landkreis Wernigerode

Einwohnerzahl:	93.793 (31.12.2003)	84.677 (Prognose 2015)
Fläche:	795,65 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	117,88 (31.12.2003)	106,42 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Stiege zur Kreisstadt Wernigerode = 15,60 km	
Fusionswunsch	Halberstadt und Quedlinburg	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	<p>Zur Planungsregion „Harz“ gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode.</p> <p>Mittelzentrum ist die Stadt Wernigerode und das Grundzentrum Stadt Blankenburg nimmt Teilfunktionen eines</p>	

	Mittelzentrums wahr.
Kreisgrenzen:	Im Norden und Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Halberstadt. Im Osten und Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Quedlinburg und im Süden an das Bundesland Thüringen. Im Westen grenzt der Landkreis an das Bundesland Niedersachsen.
Verkehrsnetze:	<p>Der Landkreis ist verkehrstechnisch betrachtet gut ausgestattet. Der Neubau der Bundesstraße 6 n, die den Landkreis von West nach Ost durchzieht, verbindet den Landkreis im Westen mit Niedersachsen und im Osten mit dem Landkreis Quedlinburg. Im südlichen Teil des Landkreises durchzieht die Bundesstraße 242 den Kreis in Ost-West-Richtung und schafft im Westen die Verbindung zum Bundesland Niedersachsen und im Osten zum Landkreis Quedlinburg. Über die Bundesstraße 81 (Nord-Süd-Richtung) ist die verkehrstechnische Anbindung im Süden an das Bundesland Thüringen und im Norden an den Landkreis Halberstadt gegeben. Über die Bundesstraße 27, die in Süd-West-Richtung verläuft und bei der Stadt Blankenburg in der Bundesstraße 6 endet, ist eine weitere Verbindung mit dem Bundesland Niedersachsen gegeben. Über die Bundesstraße 244, die bei der Stadt Elbingerode beginnt und in nördlicher Richtung verläuft, ist eine weitere Anbindung an den Landkreis Halberstadt gegeben.</p> <p>Eisenbahnlinien sind nur im Norden und in der Mitte des Landkreises vorhanden und haben eine nördliche und östliche Ausrichtung. Eisenbahnverbindungen nach Niedersachsen und Thüringen sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Kalte Bode, die Warme Bode, die Rappbode, die Bode und die Holtemme durchziehen den Landkreis überwiegend in Nord-Süd-Richtung.</p>
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Der heutige Landkreis Wernigerode entstand 1670 aus der Grafschaft Stolberg-Wernigerode und dem Kreis Blankenburg im Herzogtum Braunschweig und entwickelte sich über die Jahrhunderte zum heutigen Kreisgebiet mit der Kreisstadt Wernigerode.

	Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde der Landkreis Wernigerode aus den des Altkreises Wernigerode und den Gemeinden Allrode und Timmenrode des Altkreises Quedlinburg gebildet.
--	--

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Harz**

Einwohnerzahl:	246.641 (31.12.2003)	218.868 (Prognose 2015)
Fläche:	2001,0 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	123,25 (31.12.2003)	109,37 (Prognose 2015)

Die Leitvorstellungen, die im KomNeuglGrG niedergelegt sind, werden bei der Neugliederung des Landkreises eingehalten. Die einwohnermäßige Größenvorgabe von regelmäßig mindestens 150.000 Einwohnern wird deutlich übertroffen. Die Fläche des neuen Landkreises bleibt innerhalb des vorgelegten Rahmens. Die Einwohnerzahl übersteigt die Einwohnerzahl des neugebildeten Landkreises mit der geringsten Einwohnerzahl (abgesehen von den Ausnahmefällen) nicht um den Wert 1 : 2. Zudem handelt es sich um eine Vollfusion.

Die drei Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode verbindet die geographische Lage und die Identität als „Harzkreise“. Wirtschafts- und Verkehrsanbindungen sind aufeinander ausgerichtet. Im Norden werden die in § 3 angesprochenen Landkreise vom Bördekreis begrenzt. Zwar gibt es auch insoweit Verknüpfungen (dazu siehe unter § 1), jedoch ist der Landkreis „Bördekreis“ traditionell mit dem Ohrekreis verbunden, in dem ebenfalls weite Teile des Landstrichs „Börde“ gelegen sind. Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis haben sich bereits für eine Zusammenarbeit dieser Landkreise ausgesprochen und arbeiten interkommunal intensiv zusammen. Im Westen des neu gebildeten Landkreises befindet sich das Bundesland Niedersachsen, so dass sich insoweit schon keine weitere Alternative ergibt. Im Osten schließt sich der Landkreis Aschersleben-Staßfurt an, südlich ergibt sich eine Verbindung zu den Landkreisen Sangerhausen und Mansfelder Land, die ihrerseits wiederum eine Vollfusion anstreben.

Die Zusammenführung der Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode ergibt ein räumlich abgerundetes, abgeschlossenes Gebiet, dass aufgrund der bereits erreichten



Bevölkerungszahl nicht noch um weitere Landkreise ergänzt werden kann (Vorgaben des Leitbildes). Das Hinzufügen eines weiteren Landkreises würde in der Einwohnerzahl zu einer Inhomogenität gegenüber den übrigen Landkreisen führen.

Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode streben einen Zusammenschluss ihrer Landkreise an.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Halberstadt, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Halberstadt mit den Landkreisen Quedlinburg und Wernigerode ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Halberstadt befürwortet eine Zusammenarbeit und ein Zusammengehen mit den Landkreisen Quedlinburg und Wernigerode (dazu Beschlüsse vom 24.04.2002 und 10.09.2003).

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Quedlinburg, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Quedlinburg mit den Landkreisen Halberstadt und Wernigerode ausgesprochen. Der Kreistag hat sich für die Fusion mit den Landkreisen Halberstadt und Wernigerode ausgesprochen (Beschlüsse vom 20.03.2002, 26.03.2003 und 16.02.2005).

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Wernigerode, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Wernigerode mit den Landkreisen Halberstadt und Quedlinburg ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden. Der Kreistag des Landkreises Wernigerode hat sich mit Beschluss vom 22.10.2003 für ein Zusammengehen mit den Landkreisen Halberstadt und Quedlinburg ausgesprochen.

Mit diesem Zusammenschluss wird ein Harzkreis gebildet. Dieser Landkreis entspricht den naturräumlichen Gegebenheiten. Damit wird die bedeutendste Tourismusregion Sachsen-Anhalts auch administrativ zusammengefasst. Der sich daraus ergebende Vorteil ist die gemeinsame Tourismusedwicklung und ein gemeinsames Tourismusmarketing.

## Zu § 4

Die beiden Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Mansfelder Land

Einwohnerzahl:	103.261 (31.12.2003)	86.958 (Prognose 2015)
Fläche:	758,63 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	136,12 (31.12.2003)	114,63 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Wippra zur Kreisstadt Lutherstadt Eisleben = 20,10 km	
Fusionswunsch	Sangerhausen	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Halle“ gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum ist die Stadt Eisleben und die Stadt Hettstedt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und Nordwesten grenzt der Landkreis an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Im Nord-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Bernburg. Im Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Saalkreis. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt und im Süd-Westen an den Landkreis Sangerhausen. Im Westen ist eine Grenze mit dem Landkreis Quedlinburg gegeben.	
Verkehrsnetze:	Der Landkreis Mansfelder Land wird durch die Bundesstraße 180 (Nord-Süd-Richtung) mit dem Landkreis Aschersleben-Staßfurt im Norden und dem Landkreis Merseburg-Querfurt im Süden verbunden. Mit dem Neubau der „Harz-Autobahn“ A 38, die eine Verbindung von Leipzig über Halle nach Göttingen darstellt, entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Mansfelder Land durchziehen wird. Fertiggestellt ist bereits der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle zur Bundesstraße 180 (bei Hornburg im	

	<p>Landkreis Mansfelder Land) und der Gemeinde Bennungen (bei Rossla im Landkreis Sangerhausen.</p> <p>Im südlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 80 (Ost-West-Richtung) den Landkreis in östlicher Richtung mit dem Landkreis Sangerhausen und in westlicher Richtung mit dem Landkreis Saalkreis. Zwischen den Städten Hettstedt und Eisleben abzweigend von der Bundesstraße 180 beginnt die Bundesstraße 242, die den Landkreis mit dem Landkreis Quedlinburg verbindet. Eine direkte Bundesstraßenanbindung an den Landkreis Bernburg gibt es nicht.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und teilweise in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Wipper durchzieht den Landkreis in nordwestlicher Richtung.</p>
<p>Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Im 19. Jahrhundert wurden aus der Erbmasse der alten Grafschaft Mansfeld zwei Landkreise gebildet; der Mansfelder Seekreis mit Verwaltungssitz in Eisleben und der Mansfelder Gebirgskreis, der zunächst von Mansfeld und später dann von Hettstedt verwaltet worden war. Diese wurden im Zuge der Verwaltungsreform 1952 zu den Landkreisen Eisleben und Hettstedt. 1994 wurde mit der Kreisgebietsreform das Mansfelder Land wieder zu einem Landkreis vereint.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform des Jahres 1994 wurde der Landkreis Mansfelder Land aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Eisleben, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Hettstedt mit Ausnahme der Gemeinden Endorf, Freckleben, Neuplatendorf, Pansfelde und Wieserode, den Gemeinden Hornburg, Osterhausen und Rothenschirnbach des bisherigen Landkreises Querfurt gebildet.</p>

b) **Landkreis Sangerhausen**

Einwohnerzahl:	65.232 (31.12.2003)	55.669 (Prognose 2015)
Fläche:	689,64 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	94,59 (31.12.2003)	80,72 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Breitenstein zur Kreisstadt Sangerhausen = 22,35 km	
Fusionswunsch	Mansfelder Land	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Harz“ gehören die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Mittelzentrum ist die Stadt Sangerhausen.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis zum einen an den Landkreis Quedlinburg und zum anderen an den Landkreis Mansfelder Land. Im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt an. Im Süden und im Westen liegt eine gemeinsame Grenze (Außengrenze) mit dem Bundesland Thüringen vor.	
Verkehrsnetze:	<p>Ein großer Teil des Landkreises, insbesondere die Mitte und der nördliche Teil ist nicht durch Bundesstraßen erschlossen. Mit dem Neubau der „Harz-Autobahn“ A 38, die eine Verbindung von Leipzig über Halle nach Göttingen darstellt, entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Sangerhausen durchzieht. Fertiggestellt ist bereits der Abschnitt zwischen der Anschlussstelle zur Bundesstraße 180 (bei Hornburg im Landkreis Mansfelder Land) und der Gemeinde Bennungen (bei Rossla im Landkreis Sangerhausen). Die Bundesstraße 80, die den Landkreis in Ost-West-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Westen mit dem Bundesland Thüringen und im Osten mit dem Landkreis Mansfelder Land. Die Bundesstraße 86, beginnend in der Stadt Sangerhausen, verbindet in südlicher Richtung den Landkreis mit dem Bundesland Thüringen. Von der Bundesstraße 80 östlich der Stadt Sangerhausen zweigt die Bundesstraße 86 in nördlicher Richtung ab und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Mansfelder Land.</p> <p>Mit den Landkreisen Burgenlandkreis und Quedlinburg gibt es</p>	

	keine Verbindung über eine Bundesstraße. Eisenbahnlinien sind nur in Ost-West-Richtung vorhanden. Die Helme durchzieht den Landkreis im südlichen Teil von Ost nach West.
Historische Bezüge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Nach dem Wiener Frieden (1815) wurde am 01. Oktober 1816 der Landkreis Sangerhausen gebildet. Dabei musste das Königreich Sachsen große Gebietsteile an Preußen abtreten. Nach dem Jahr 1945 gehörte das Gebiet zum Land Sachsen-Anhalt und wurde mit der Gebietsreform 1952 dem DDR-Bezirk Halle zugeordnet. Seit der Wende in der DDR und der Wiedereinführung der Länderstrukturen 1990 gehört der Landkreis wieder zum Bundesland Sachsen-Anhalt.  Der Landkreis blieb bei der Gebietsreform 1994 unverändert.

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Mansfeld-Südharz**

Einwohnerzahl:	168.493 (31.12.2003)	142.627 (Prognose 2015)
Fläche:	1448,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	116,34 (31.12.2003)	98,48 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen wird den Vorgaben des KomNeuIGrG entsprochen. Die Einwohnerzahl i.H.v. 150.000 Einwohnern im Jahr 2015 wird zwar nicht erreicht, es besteht aber eine besondere Lage, die den Ausnahmetatbestand des § 6 Absatz 2 Nr. 1 Satz 3 KomNeuIGrG erfüllt, wie sich aus Folgendem ergibt:

Für eine gebietliche Ausrichtung des Landkreises Sangerhausen liegt räumlich kein Gestaltungsspielraum vor, da der Landkreis im Norden an den Landkreis Quedlinburg, im Norden und Osten an den Landkreis Mansfelder Land, im äußersten Südosten an den Landkreis Merseburg-Querfurt und im Süden und Westen an das Bundesland Thüringen angrenzt. Aufgrund der auf kommunalpolitischer Ebene getroffenen Entscheidungen des Landkreises Quedlinburg zur Bildung eines neuen Landkreises mit den Landkreisen Halberstadt und Wernigerode und der nicht vorhandenen Verkehrsverbindungen des Landkreises Sangerhausen an den Harzkreis kommt eine derartige Ausrichtung nicht in Betracht und wird auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 22.10.2002 nicht befürwortet.

Der Neubildung eines Landkreises bestehend aus den Landkreisen Merseburg-Querfurt, Saalkreis und Sangerhausen steht entgegen, dass Kreistagsbeschlüsse der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis zur Bildung eines gemeinsamen neuen Landkreises vorliegen und der Landkreis Sangerhausen befürwortet mit dem Kreistagsbeschluss vom 22.10.2002 die Ausrichtung zum Landkreis Mansfelder Land. Auch hier sind keinerlei Verkehrsanbindungen vorhanden, so dass eine Neubildung eines Landkreises in dieser Richtung ausscheidet.

Der Landkreis Mansfelder Land hat ebenfalls keine großen Gestaltungsspielräume, da er im Westen an den Landkreis Quedlinburg, im Nordwesten und Norden an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt, im Nordosten an den Landkreis Bernburg, im Osten an den Landkreis Saalkreis, im Südosten an den Landkreis Merseburg-Querfurt und im Süden und Südwesten an den Landkreis Sangerhausen angrenzt. Die angrenzenden Landkreise wie Quedlinburg, Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Saalkreis und Merseburg-Querfurt haben sich alle entweder durch Kreistagsbeschlüsse oder mündliche Positionierungen zu ihren möglichen Strukturen im Zusammenhang mit der Anhörung zum KomNeuglGrG bekannt.

Angesichts dieses Umstandes verliert auch hier der möglicherweise für eine Aufnahme in den neuen Landkreis Harz sprechende Aspekt der Zugehörigkeit des Landkreis Sangerhausen zur Planungsregion „Harz“ seine Bedeutung (vgl. Begründung zu § 2).

Diese besondere Situation wurde durch den Landkreis Mansfelder Land erkannt und im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Mansfelder Land, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Mansfelder Land mit dem Landkreis Sangerhausen ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden.

Auch handelt es sich bei den Landkreisen Mansfelder Land und Sangerhausen um einen zusammenhängenden Kulturraum, der in der Vergangenheit insbesondere durch den Kupferbergbau geprägt war.

Der nördliche Teil von Sangerhausen und der südwestliche Teil des Mansfelder Landes gehören zum südlichen Vorharzgebiet mit ausgedehnten Waldgebieten. Verbindend wirkt in diesem Raum die Wipper.

Schwerpunkt in beiden Landkreisen ist der Maschinenbau. Für Tourismus und Erholung weist der neue Landkreis Potenziale für den Harztourismus sowie Thementourismus in Bezug auf den Bergbau (Schaubergwerk) auf.

Damit entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

## Zu § 5

Die beiden Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Merseburg-Querfurt

Einwohnerzahl:	130.547 (31.12.2003)	111.438 (Prognose 2015)
Fläche:	804,63 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	162,24 (31.12.2003)	138,50 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Stadt Querfurt zur Kreisstadt Merseburg = 24,6 km	
Fusionswunsch	Saalkreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Halle“ gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Zuordnung zu dem Oberzentrum Halle (Saale) ist die Stadt Merseburg und die Stadt Querfurt als Grundzentrum übernimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und den Landkreis Mansfelder Land. Im Nord-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Bundesland Sachsen. Im Süden und Süd-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Weißenfels. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Burgenlandkreis und im Westen an das Bundesland Thüringen. Im Nord-Westen ist eine Grenze mit dem Landkreis Sangerhausen gegeben.	
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 9 (Berlin – Bayern) berührt den Landkreis an seiner östlichen Kreisgrenze. Der Landkreis Merseburg-Querfurt wird durch die Bundesstraße 91 im östlichen Teil	

	<p>(Nord-Süd-Richtung) mit der kreisfreien Stadt Halle (Saale) im Norden und dem Landkreis Weißenfels im Süden verbunden. Im östlichen Teil durchzieht die Bundesstraße 180 (Nord-Süd-Richtung) den Landkreis und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Mansfelder Land im Norden und mit dem Landkreis Burgenlandkreis im Süden.</p> <p>Der Landkreis wird über die Bundesstraße 181 (West-Ost-Richtung), beginnend in der Stadt Merseburg mit dem Bundesland Sachsen verbunden. Weitere Bundesstraßen in Ost-West-Richtung sind nicht vorhanden. Ebenfalls ist keine Anbindung über Bundesstraßen an das Bundesland Thüringen und den Landkreis Sangerhausen gegeben.</p> <p>Zur Komplettierung des Autobahnringes um die Städte Halle und Merseburg wird westlich von Halle die A 143 errichtet, die die künftige A 38 mit der A 14 auf kürzestem Wege verbinden wird.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und teilweise in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Saale durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Von 1815 bis 1945 war die Stadt Merseburg Verwaltungssitz der preußischen Provinz Sachsen. Danach bis 1952 Verwaltungssitz des Regierungsbezirks Merseburg des Landes Sachsen-Anhalt, zugleich Kreisstadt. Die beiden Kreise Merseburg und Querfurt wurden 1952 in ihrem Umfang willkürlich geändert und verkleinert. 1994 wurden sie zum Landkreis Merseburg-Querfurt mit Merseburg als Kreisstadt vereinigt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde aus den Gemeinden des Altkreises Merseburg, aus den Gemeinden des Altkreises Querfurt mit Ausnahme der Gemeinden Hornburg, Osterhausen, Rothenschirmdach des bisherigen Landkreises Querfurt und der Gemeinde Dornstedt, und der Gemeinde Branderode aus dem bisherigen Kreis Nebra der neue Landkreis MQ gebildet.</p>



b) **Landkreis Saalkreis**

Einwohnerzahl:	80.981 (31.12.2003)	75.084 (Prognose 2015)
Fläche:	628,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	128,92 (31.12.2003)	119,53 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Rothenburg zum Kreissitz in der Stadt Halle (Saale) = 17,85 km	
Fusionswunsch	Merseburg-Querfurt	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Halle“ gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum und Grundzentrum sind im Kreisgebiet nicht vorhanden.	
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Köthen und im Nordosten an den Landkreis Bitterfeld. Im Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Bundesland Sachsen und im Süden mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Mansfelder Land und im Nord-Westen an den Landkreis Bernburg.</p> <p>Als Besonderheit ist anzuführen, dass die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zu mehr als ¾ vom Landkreis umschlossen wird.</p>	
Verkehrsnetze:	<p>Alle Bundesstraßen die den Landkreis durchziehen, haben ihren Ausgangspunkt in der Stadt Halle (Saale). Die Autobahn 9 berührt den Landkreis an der östlichen Grenze und ist erreichbar über die Bundesstraße 100, die von der Stadt Halle (Saale) in östlicher Richtung den Landkreis mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet. Die Autobahn A 14 (Magdeburg – Halle; Nord-Süd Richtung) teilt den Landkreis in einen westlichen und einen östlichen Teil. Mit dem Neubau der „Harz-Autobahn“ A 38, die eine Verbindung von Leipzig über Halle nach Göttingen darstellt, entsteht eine neue Verkehrsachse zwischen Ost und West, die den Landkreis Saalkreis durchziehen wird. Zur Komplettierung des Autobahnringes um die Städte Halle und Merseburg wird westlich von Halle die A 143 errichtet, die die künftige A 38 mit der A 14 auf kürzestem Wege verbinden wird. Die Bundesstraße 6, die in</p>	

	<p>der Stadt Halle (Saale) beginnt, verbindet den Landkreis in Süd-Ost- Richtung mit der Stadt Schkeuditz im Bundesland Sachsen. Die Bundesstraße 91 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt in südlicher Richtung. Über die Bundesstraße 80 wird der Landkreis in westlicher Richtung mit dem Landkreis Mansfelder Land verbunden. Über die Bundesstraße 6 ist der Landkreis in nördlicher Richtung mit dem Landkreis Bernburg verbunden. Mit dem Landkreis Köthen gibt es keine Verbindung über eine Bundesstraße.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Saale durchzieht den Landkreis vom Süden zum Norden.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Die politisch administrative Zugehörigkeit des Saalkreises und seine Grenzen haben sich in den letzten zwei Jahrhunderten mehrfach geändert. 1915 wurde er in die neugebildete preußische Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Merseburg) eingegliedert, worin er bis 1945 verblieb. Von 1945 bis 1952 gehörte er zur Provinz (seit 1947 Land) Sachsen-Anhalt. Einschneidende Änderungen der Kreisgrenzen erfolgten im Jahr 1950. Dagegen war die Kreisgrenzenänderung im Jahr 1952 weniger gravierend.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform im Jahre 1994 wurde der Saalkreis aus den Gemeinden des Altkreises Saalkreis und der Gemeinde Dornstedt des Altkreises Querfurt gebildet.</p>

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Saalkreis** (neu)

Einwohnerzahl:	211.528 (31.12.2003)	186.522 (Prognose 2015)
Fläche:	1432,79 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	147,63 (31.12.2003)	130,18 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen:

Die beiden bestehenden Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt werden in Vollfusion übernommen.

Nach dem Einwohnerstand des Jahres 2003 umfasst der neue Landkreis 211.528 Einwohner. Auf Basis der maßgeblichen Bevölkerungsprognose für das Jahr 2015 wird er noch etwa 186.522 Einwohner haben und überschreitet damit die Mindesteinwohnerzahl deutlich, was eine weiter in die Zukunft gerichtete Beständigkeit erwarten lässt. Die prognostizierte Einwohnerzahl liegt etwas oberhalb der heutigen Durchschnittseinwohnerzahl aller deutschen Landkreise.

Mit einer Flächenausdehnung von 1.432,79 km<sup>2</sup> fügt sich der Landkreis in die Größenvorgabe des KomNeuglGrG ein.

Der neue Landkreis bewegt sich nach Fläche und Einwohnern in einem homogenen Verhältnis zu den weiteren neu gestalteten Landkreisen.

Raumordnerisch bilden die Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt eine Einheit. Sie gehören beide der Planungsregion Halle an, haben die größte gemeinsame Grenze und umschließen zusammen die Stadt Halle (Saale) in Gänze. Durch Ausrichtung auf das gemeinsame, zentral gelegene, Oberzentrum ergeben sich vielfältige Verbindungen der Gemeinden der beiden Landkreise zueinander. Wichtige Verkehrsadern laufen in der Stadt Halle (Saale) zusammen und verbinden den Landkreis Saalkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt im Sinne einer Nord-Süd-Ausrichtung.

Die Fusion der beiden Landkreise stellt auch verwaltungsorganisatorisch eine sinnvolle Konstellation dar. Das Gebiet des Landkreis Saalkreis ist, trotz im Südosten vergrößerter Gemeindestrukturen, weiterhin durch sehr kleinteilige Strukturen geprägt, die um das starke Oberzentrum herum angeordnet sind. Ein Mittelzentrum oder ein Grundzentrum sind im Landkreis Saalkreis nicht vorhanden. Mangels einer größeren Stadt mit zentralörtlicher Funktion war der Kreissitz des Landkreis Saalkreis daher bisher in der Stadt Halle angesiedelt.

Demgegenüber verfügt der Landkreis Merseburg-Querfurt mit der Stadt Merseburg über ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, das durch seine zentrale Lage die südliche Region des Landkreis Saalkreis bedient und durch die gute Verkehrsanbindung in Nord-Süd-Ausrichtung auch den nördlichen Teil des bisherigen Landkreis Saalkreis erreicht.

Wirtschaftspolitisch gehört die Stadt Halle zusammen mit ihrem Umland zu der durch den EU-Ministerrat für Raumordnung ausgewiesenen „Metropolregion Halle/Leipzig Sachsendreieck“ und damit zu einem räumlichen und funktionalen Standort, dessen herausragende Funktion im internationalen Maßstab über die nationalen Grenzen hinweg ausstrahlt. Die Metropolregion soll als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen

und kulturellen Entwicklung wirken. Dies erfordert eine intensivere Vernetzung und Zusammenarbeit. Aus diesem Grunde bietet es sich an, die Kompetenzen der beiden Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt in einer Hand zu vereinen und damit Entscheidungsabläufe zu vereinheitlichen, sowohl im Hinblick auf die lokale Entwicklung als auch im Hinblick auf die Metropolregion mit Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Bundesgebiet und die gesamteuropäische Wirtschaftsentwicklung.

Letztlich lässt der neue Landkreiszuschnitt auch Fortschritte in der Zusammenarbeit mit der Stadt Halle (Saale) erwarten, wodurch eine Entspannung der Stadt-Umland-Thematik befördert werden kann. Die Neustrukturierung wird dabei durch die Festlegungen zur kommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Halle (Saale) und den benachbarten Kommunen im KomNeuglGrG flankiert. Insoweit hat sich die Stadt Halle auf der Kreisebene nur noch mit einem Partner auseinander zu setzen.

Naturräumlich verbindendes Element der beiden Landkreise ist die Saale - Aue. Es handelt sich im Wesentlichen um den gleichen Landschaftsraum ohne größere Erhebungen, der, mit Ausnahme der Auenlandschaft, durch Ackerbau geprägt ist oder als Naherholungsgebiet der Städte Halle und Merseburg dient.

Die beiden Landkreise befinden sich bereits seit einiger Zeit in Fusionsverhandlungen. Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Merseburg-Querfurt, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Merseburg-Querfurt mit dem Landkreis Saalkreis ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden. Die Fusion mit dem Saalkreis wird nach einem Beschluss des Kreistages des Landkreis Merseburg-Querfurt vom 10. März 2004 mehrheitlich befürwortet.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Saalkreis, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Saalkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden. Der Kreistag des Landkreis Saalkreis hat sich mit einstimmigem Beschluss vom 19. Februar 2004 ebenfalls für eine Fusion mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt ausgesprochen. Es finden Verhandlungen über den Ausbau der bereits vorhandenen Zusammenarbeit im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit statt.

Alternative Fusionskonstellationen scheiden aus folgenden Gründen aus:

Im Süden Sachsen-Anhalts ist eine Fusion der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels bereits durch die geographische Lage an der Landesgrenze zu Thüringen bzw. Sachsen vorgegeben. Eine zusätzliche Orientierung des Landkreis Merseburg-Querfurt in südliche

Richtung ist bereits wegen der sich daraus ergebenden Einwohnerzahl von über 343.719 im Hinblick auf die erforderliche Homogenität aller neuen Landkreise ausgeschlossen.

Zum Landkreis Sangerhausen hat der Landkreis Merseburg-Querfurt die geringste Grenzberührung. Der entstehende Zuschnitt wäre im Hinblick auf die allseitige gute Erreichbarkeit der Kreisstadt ungünstig. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land umfassend einheitliches Gepräge aufweisen, sowohl hinsichtlich topographischer Gegebenheiten, als auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Maschinenbau sowie auf Tourismus und Kultur und daher eine Vollfusion anstreben.

Aus vorgenanntem Grunde verbietet sich auch eine Fusion des Landkreis Saalkreis mit dem benachbarten Landkreis Mansfelder Land.

Eine Fusion des Landkreis Saalkreis mit dem Landkreis Bernburg bietet sich wegen dessen Orientierung in nordwestlicher Richtung nicht an, wegen der geringen Grenzberührung und mangels herausragender verbindender Merkmale.

Der östlich des Landkreis Saalkreis gelegene Landkreis Köthen ist historisch bedingt stärker im anhaltischen Raum verwurzelt.

Zwischen dem Landkreis Saalkreis und dem Landkreis Bitterfeld bestehen keine herausragenden Verbindungen. Zwar gehört die Region um Bitterfeld dem sog. Chemiedreieck an. Diese Verbindungen zwischen dem im Landkreis Bitterfeld und Landkreis Merseburg-Querfurt vorherrschenden Industriezweig genügt jedoch nicht um eine Verbindung zum Landkreis Saalkreis herzustellen, die mit einem einheitlichen Landkreis eine verwaltungsräumliche Einheit erfordern würde. Zudem gehören die Landkreise Sangerhausen, Bernburg, Köthen und Bitterfeld einer anderen Planungsregion an als die Landkreise Saalkreis und Merseburg-Querfurt.

Damit entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des KomNeuglGrG.

## Zu § 6

Die beiden Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Burgenlandkreis

Einwohnerzahl:	137.581 (31.12.2003)	117.661 (Prognose 2015)
Fläche:	1.042,50 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	131,97 (31.12.2003)	112,86 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Kayna zur Kreisstadt Naumburg = 26,85 km	
Fusionswunsch	Weißenfels	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Halle“ gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen ist die Stadt Naumburg und die Stadt Zeitz ist Mittelzentrum. Die Stadt Nebra ist Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Burgenlandkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Nord-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Weißenfels. Im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen und im Süd-Osten, im Süden und im Westen an das Bundesland Thüringen.	
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 9 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung und stellt die Verbindung zwischen Berlin und dem Bundesland Bayern dar. Die Bundesstraße 87 durchzieht den Landkreis in Süd-Ost-Richtung und verbindet den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Thüringen (Stadt Apolda) und im Osten mit der Stadt Weißenfels des Landkreises Weißenfels. Im äußersten westlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 250 ab der Stadt Eckardtsberga den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Die Bundesstraße 180 durchzieht den Landkreis in Nord-Ost-Richtung und verbindet den Kreis im Osten mit dem Bundesland Thüringen und im Norden mit dem Landkreis	

	<p>Merseburg-Querfurt. Weitere Bundesstraßenverbindungen in die Bundesländer Thüringen und Sachsen sind gegeben. (B 88, B 2 und die B 176).</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Unstrut, die Ilm, die Saale und die Weiße Elster durchfließen den Landkreis in Ost-West bzw. Nord-Süd-Richtung.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Der Burgenlandkreis ist 1994 durch die Vereinigung der Landkreise Naumburg, Nebra und Zeitz entstanden. Das Burgenland wurde von den Benediktinern und Zisterziensern für den Weinbau vor circa 1.000 Jahren entdeckt und über den gesamten Zeitraum bis 1994 war kein gemeinsamer Verwaltungsbezirk existent.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurden aus den Gemeinden des Altkreises Naumburg, aus den Gemeinden des Altkreises Nebra mit Ausnahme der Gemeinde Branderoda, den Gemeinden des Landkreises Zeitz, den Gemeinden Pretzsch, Stößen, Deuben, und Döbris des bisherigen LK Hohenmölsen und dem Ortsteil Schmerdorf der Gemeinde Gröbitz des bisherigen Landkreises WSF der neue LK BLK gebildet.</p>

**b) Landkreis Weißenfels**

Einwohnerzahl:	75.591 (31.12.2003)	64.598 (Prognose 2015)
Fläche:	370,57 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	203,99 (31.12.2003)	174,32 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Stadt Lützen zur Kreisstadt Weißenfels = 11,25 km	
Fusionswunsch	Burgenlandkreis	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-,	Zur Planungsregion „Halle“ gehören die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt,	

Mittel- u. Grundzentren:	Saalkreis, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle (Saale). Mittelzentrum ist die Stadt Weißenfels und das Grundzentrum Stadt Hohenmölsen nimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Merseburg-Querfurt. Im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen im Süden und im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Burgenlandkreis.
Verkehrsnetze:	<p>Der Landkreis ist verkehrstechnisch betrachtet gut ausgestattet. Die Autobahn 9 (Berlin – Bayern) durchzieht den Landkreis in Nord-Süd Richtung. Alle Bundesstraßen, die den Landkreis mit den umliegenden Kreisen Sachsen-Anhalts und dem Bundesland Sachsen verbinden, treffen sich in der Stadt Weißenfels. Die Bundesstraße 91 in Nord-Richtung verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt und in Süd-Richtung mit dem Landkreis Burgenlandkreis (Stadt Zeitz). Die Bundesstraße 176 in Nord-West-Richtung verbindet den Landkreis ebenfalls mit dem Landkreis Merseburg-Querfurt und in östlicher Richtung mit der Stadt Hohenmölsen. Die Bundesstraße 87 in Süd-West-Richtung verbindet den Landkreis mit dem Burgenlandkreis (Stadt Naumburg) und in Nord-Ost-Richtung mit der Stadt Markranstädt (Bundesland Sachsen).</p> <p>Eisenbahnlinien sind nur in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Saale durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.</p>
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Periodisch wechselte der Auf- und Niedergang der Region. Überschwemmungen, Brände, Kriege und Epidemien verwüsteten das Land mehrmals. Besonders der 30jährige Krieg 1618 – 1648, der Siebenjährige Krieg 1756 – 1763 sowie die Befreiungskriege gegen Napoleon hinterließen ihre Spuren. Nach der Gebietsreform von 1952 erfolgte eine weitere im Jahr 1994.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde aus den Gemeinden des Altkreises WSF mit Ausnahme des Ot. Schmerdorf der Gemeinde Gröbitz sowie</p>



	den Gemeinden des Altkreises Hohenmölsen mit Ausnahme der Gemeinden Pretzsch, Stößen, Deuben und Döbris der neue LK WSF gebildet.
--	---

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Burgenland**

Einwohnerzahl:	213.172 (31.12.2003)	182.259 (Prognose 2015)
Fläche:	1.413,07 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	150,85 (31.12.2003)	128,98 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen.

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bilden beide Landkreise einen naturräumlichen Zusammenhang, der eine einheitliche Tourismusregion Saale-Unstrut-Triasland gebildet hat. Die Region gehört zu den bedeutendsten Tourismusregionen Sachsen-Anhalts, wobei eine administrative Zusammenführung das Regionenmarketing positiv beeinflussen kann. Wirtschaftsstrukturell ist in beiden Landkreisen das Ernährungsgewerbe von großer Bedeutung neben dem Maschinenbau.

Die Kreistage der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels haben zwar noch keine Beschlüsse für ein zukünftiges Zusammengehen gefasst, aber in der jüngeren Vergangenheit sind bereits Zweckvereinbarungen zur effektiven und effizienteren Aufgabenwahrnehmung zwischen den beiden Landkreisen abgeschlossen worden. Die Landräte haben sich bereits darüber verständigt, dass in absehbarer Zeit weitere Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, damit im Vorfeld einer möglichen Bildung eines neuen Landkreises Aufgaben kostengünstiger und effektiver erledigt werden können. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit lässt bereits den erklärten politischen Willen vor Ort erkennen, der sich auf ein mittelfristiges Zusammengehen ausrichtet.

Für eine andere gebietliche Ausrichtung der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels liegt räumlich kein Gestaltungsspielraum vor, da der Landkreis Weißenfels im Norden an den Landkreis Merseburg-Querfurt, im Osten an das Bundesland Sachsen und im Süden und Westen an den Landkreis Burgenlandkreis angrenzt. Der Landkreis Burgenlandkreis grenzt

im Norden an den Landkreis Merseburg Querfurt, im Osten an den Landkreis Weißenfels und im Westen und Süden an das Bundesland Thüringen. Somit wäre für beide Landkreise nur eine Ausrichtung nach Norden zum Landkreis Merseburg-Querfurt möglich. Die Kreistage der Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis haben bereits gleichlautende Beschlüsse zur Bildung eines neuen gemeinsamen Landkreises gefasst.

Wenn nunmehr die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels gemeinsam mit den Landkreisen Merseburg-Querfurt und Saalkreis einen neuen Landkreis bilden würden, wäre zum 31.12.2003 eine Einwohnerzahl von insgesamt 424.700 Einwohnern und im Jahr 2015 entsprechend der 3. regionalisierten Bevölkerungsprognose eine Einwohnerzahl von 368.781 Einwohnern gegeben. Die Fläche des Kreises würde insgesamt 2.845,86 km<sup>2</sup> betragen. Dieses neue Gebilde würde über der in § 6 Abs. 3 Satz 2 KomNeuglGrG festgelegten Größen von 2.500 km<sup>2</sup> liegen und würde auch die in begründeten Ausnahmefällen zugelassene Überschreitung gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KomNeuglGrG von 10 v.H. übersteigen. Aus diesem Grund scheidet eine Fusion der 4 Landkreise aus.

Eine Einzelfusion des Landkreises Weißenfels oder des Landkreises Burgenlandkreis mit den Landkreisen Merseburg-Querfurt kann ebenfalls nicht stattfinden, da der jeweils verbleibende Landkreis nicht die erforderliche Einwohnerzahl erreicht und auch kein begründeter Fall der unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte des § 6 Abs. 2 Z.1 Satz 2 KomNeuglGrG gegeben ist.

Teilfusionen der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels kommen ebenfalls nicht in Betracht, da dies gegen den Grundsatz der Vollfusion des § 6 Abs. 5 S. 1 KomNeuglGrG verstoßen würde.

Aus den vorgenannten Gründen gibt es keinen Gestaltungsspielraum für andere gebietliche Ausrichtung der Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels und der neue Landkreis erfüllt die abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch die raumordnerischen Gesichtspunkte.

## Zu § 7

Die beiden Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) **Landkreis Anhalt-Zerbst**

(Anmerkung zur Tabelle: ohne die Gemeinden Brambach, Dornburg, Leitzkau, Ladeburg, Rodleben und die Stadt Roßlau)

Einwohnerzahl:	56.799 (31.12.2003)	48.393 (Prognose 2015)
Fläche:	1.100,27 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	51,62 (31.12.2003)	43,98 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Senst zur Kreisstadt Zerbst = 24,6 km	
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Zerbst. Die Stadt Roßlau nimmt als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Jerichower Land. Im Osten grenzt Anhalt-Zerbst an das Bundesland Brandenburg und im Süden an den Landkreis Köthen und die kreisfreie Stadt Dessau. Im Süd-Osten grenzt Anhalt-Zerbst an den Landkreis Wittenberg, im Westen an den Landkreis Schönebeck.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 184 durchziehen den Landkreis in Süd-West-Richtung und verbindet den Kreis mit den Landkreisen Jerichower Land und Bitterfeld. Die Bundesstraße 187a verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Köthen in der Süd-Nord-Richtung, aber nur bis zur Kreisstadt Zerbst und in der Kreisstadt Zerbst richtet sich die Bundesstraße 187 a östlich aus und verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Wittenberg. Im nördlichen Teil des Landkreises verbindet die Bundesstraße 246 (Ost-West-Richtung) den Landkreis mit dem Landkreis Jerichower Land und dem Bundesland	

	<p>Brandenburg (Stadt Belzig).</p> <p>Die Elbe bildet die natürliche Süd-West-Grenze des Landkreises.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Das Territorium des Landkreises Anhalt-Zerbst liegt mit seinem größten Teil im ehemaligen Land Anhalt. Ein kleiner Landstrich u.a. mit den Orten Loburg, Leitzkau und Walternienburg gehörte zu Preußen. Nach dem 2. Weltkrieg wurde Anhalt mit der ehemaligen Provinz Sachsen zur Provinz Sachsen-Anhalt und im Jahre 1947 zum Land Sachsen-Anhalt vereinigt. Mit der Bildung von Bezirken auf dem Territorium der ehemaligen DDR wurde Anhalt 1952 den Bezirken Halle und Magdeburg zugeordnet.</p> <p>Die Städte Zerbst, Roßlau (Elbe) , Loburg, Lindau, Coswig (Anhalt), Wörlitz und Oranienbaum stellen die Siedlungsschwerpunkte des heutigen Kreises dar. Eine enge räumliche Verbindung besteht zum Oberzentrum Dessau und im östlichen Teil zur Kreisstadt Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 wurde aus den Gemeinden des Altkreises Rosslau, den Gemeinden des Altkreises Zerbst sowie den Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Resen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz des Altkreises Gräfenhainichen der Landkreis Anhalt-Zerbst gebildet.</p>

**b) Landkreis Wittenberg**

Einwohnerzahl:	125.906 (31.12.2003)	108.270 (Prognose 2015)
Fläche:	1.507,59 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	83,51 (31.12.2003)	71,82 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Stadt Annaburg zur Kreisstadt Wittenberg = 29,10 km	
Fusionswunsch		

Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	<p>Zur Planungsregion „Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau.</p> <p>Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist die Stadt Wittenberg und das Grundzentrum Stadt Jessen nimmt Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.</p>
Kreisgrenzen:	<p>Im Norden und im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg. Im Süden grenzt der Landkreis an das Bundesland Sachsen. Im Süd – Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Bitterfeld und im Westen an die kreisfreie Stadt Dessau. Im Nord-Westen besteht eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst.</p>
Verkehrsnetze:	<p>Über die Bundesstraße 187, die in West-Ost-Richtung verläuft, ist der Landkreis im Westen mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst und im Osten mit dem Bundesland Brandenburg verbunden.</p> <p>Die restlichen, den Landkreis durchziehenden Bundesstraßen, haben alle nur die Nord-Süd-Richtung. Dazu zählen folgende Bundesstraßen: B 100, die den Landkreis mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet, die B 107, die den Landkreis im Süden mit dem Landkreis Bitterfeld verbindet und im Norden mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst, die B 2, die den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Sachsen und im Norden mit dem Bundesland Brandenburg verbindet und die B 182, die den Landkreis im Süden mit dem Bundesland Sachsen verbindet und oberhalb der Stadt Kemberg in die B 2 einmündet.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Norden-Süd und in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe und die schwarze Elster durchziehen den Landkreis überwiegend in Ost-West-Richtung.</p>
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	<p>Der heutige Landkreis Wittenberg entstand erst 1994 durch das Hinzukommen des ehemaligen Kreises Jessen und Teile des Kreises Gräfenhainichen.</p> <p>Wittenberg wird im Jahre 1261 zum Residenzort des Herzogtums Sachsen – Wittenberg unter Herrschaft der Askanier. 1502 erhält Wittenberg unter Kurfürst Friedrich dem Weisen eine Universität. Die Stadt entwickelt sich zu einem geistigen Zentrum in Mitteleuropa. Mit der Schlacht bei</p>

	<p>Mühlberg 1547 endet jedoch die Rolle Wittenbergs als Residenzstadt.</p> <p>Im Zuge der Kreisgebietsreform wurden aus den Gemeinden der Altkreise Jessen und Wittenberg und den Gemeinden des bisherigen Kreises Gräfenhainichen mit Ausnahme der Gemeinden Kleutsch und Sollnitz, Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz wurde der neue LK WB gebildet.</p>
--	--

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

**Landkreis Anhalt-Wittenberg**

Einwohnerzahl:	182.705 (31.12.2003)	156.663 (Prognose 2015)
Fläche:	2.607,86 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	70,06 (31.12.2003)	60,07 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Wittenberg und Anhalt-Zerbst wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen.

Die Größenvorgaben (Einwohnerzahlen) werden auch bei Zugrundelegung der Einwohnerprognosen für das Jahr 2015 nicht unterschritten. Mit einer Einwohnerzahl von 156.663 Einwohnern im Jahr 2015 ist der neue Landkreis auch perspektivisch leistungsfähig, da diese oberhalb der Regelgröße von 150.000 Einwohnern liegt.

Mit einer Größe von 2.607,86 km<sup>2</sup> liegt der neue Landkreis nur wenig über der regelmäßigen Obergrenze von 2.500 km<sup>2</sup>.

Das im KomNeuglGrG vorgegebene Verhältnis zwischen dem kleinsten und dem größten Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt wurde bei der Bildung des neuen Landkreises beachtet.

Durch die Bildung des neuen Landkreises wurden die bisherigen Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg, mit Ausnahme der Stadt Roßlau, ungeteilt in den neuen Landkreis überführt. Damit wurde dem Grundsatz der Vollfusion von Landkreisen entsprochen.

Bei der Neugründung wurden raumordnerische, wirtschaftliche und natürliche Zusammenhängen sowie historischen Bindungen weitgehend berücksichtigt.

Der neue Landkreis und die beiden bisherigen Kreisstädte, Zerbst und Lutherstadt Wittenberg, sind in West-Ost-Richtung über die Bundesstraßen 184 und 187 verbunden. Eine Eisenbahnstrecke verläuft über Zerbst, Coswig nach Wittenberg und weiter über Jessen und Annaburg. In der Mitte des neugebildeten Landkreises verläuft die Bundesautobahn A 9 in Nord-Süd-Richtung. Der neugebildete Landkreis verfügt im übrigen über ein verzweigtes Straßennetz, welches auf die bisherigen Kreisstädte Zerbst und Lutherstadt Wittenberg zuläuft. Weitere Verkehrsknoten sind Coswig und Jessen.

Mit dem Zusammenschluss der Landkreise entsteht eine starke Tourismusregion Dübener Heide – Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Die Elbe bildet eine natürliche Verbindung des neuen Landkreises. Der neue Landkreis erhält mit Wittenberg ein starkes Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums als Zentrum und Wachstumskern des Landkreises. Im verarbeitenden Gewerbe steht in beiden Landkreisen das Ernährungsgewerbe an der Spitze; im Landkreis Wittenberg hat auch die chemische Industrie eine große Bedeutung.

Für eine Fusion der bisherigen Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg spricht, dass bereits im Zuge der Reformbemühungen in der 3. Legislaturperiode des Landtages umfangreiche Gespräche und Verhandlungen vor Ort geführt wurden. Mit dem neugebildeten Landkreis werden frühere Bemühungen der bisherigen Landkreise Anhalt-Zerbst und Wittenberg um einen freiwilligen Zusammenschluss aufgegriffen. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2000 hatte der Kreistag des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst eine Vollfusion mit dem bisherigen Landkreis Wittenberg beschlossen. Im Beschlusstext heißt es: „Der Landrat wird beauftragt, in Vorbereitung der Gebiets- und Funktionalreform alle Möglichkeiten eines freiwilligen Zusammenschlusses mit dem Landkreis Wittenberg zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag in Form einer Entscheidungsvorlage vorzulegen.“ Dieser Beschluss wurde vom Kreistag des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst aufgehoben.

Der Kreistag des bisherigen Landkreis Wittenberg fasste am 13. November 2000 einen Beschluss, in dem es heißt: „Der Landrat wird beauftragt, in Vorbereitung einer Gebiets- und Funktionalreform alle Möglichkeiten eines freiwilligen Zusammenschlusses mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag in Form einer Entscheidungsvorlage vorzulegen.“ Dem Kreistag wurde keine Entscheidungsvorlage vorgelegt.

Im Zuge einer Kreisgebietsreform war es daher folgerichtig, die bereits vorhandenen kommunalpolitischen Erwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In die Entscheidungsfindung wurden auch andere Möglichkeiten einbezogen und abgewogen. Eine Neuausrichtung in Nord-Ost-Richtung scheitert an der Landesaußengrenze. Eine Neuausrichtung in nördlicher Richtung unter Einbeziehung des Landkreises Jerichower Land wird vor Ort abgelehnt. Es bestehen zudem weder historische, noch wirtschaftliche oder landsmannschaftliche Beziehungen.

Gleiches gilt für eine Neuausrichtung in westliche Richtung unter Einbeziehung des Landkreises Schönebeck. Hier bildet die Elbe eine natürliche Grenze.

Als alternative Möglichkeit wurde von Seiten des Landkreises Anhalt-Zerbst ein Kreis Anhalt mit Dessau als Oberzentrum favorisiert. Diese Möglichkeit ist gegen die Neubildung eines Landkreises aus den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst und Wittenberg abzuwägen.

Einer Einkreisung der Stadt Dessau steht nach der Gebietsänderung der Stadt Roßlau (Elbe) und der Stadt Dessau die Regelung des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung entgegen. Dort heißt es: Kreisfreie Städte sind Dessau, Halle und Magdeburg. Eine Gemeinde, die mindestens 90.000 Einwohner hat, kann durch Gesetz auf Antrag zur kreisfreien Stadt erklärt werden. Die drei kreisfreien Städte verfügen alle über mehr als 90.000 Einwohner.

Im Ergebnis entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuIGrG hat der Landkreis Anhalt-Zerbst, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Anhalt-Zerbst mit einem oder mehreren benachbarten Landkreisen ausgesprochen. Mit dem im KomNeuIGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden.

Für den Landkreis Anhalt-Zerbst ist es im Rahmen der Kreisgebietsreform wichtig, dass der erst im Zuge der letzten Reform gebildete Landkreis nicht geteilt wird. Die Zulassung von Ausnahmen wurde für nicht sinnvoll gehalten. Im Rahmen dieser Anhörung wurde erklärt, dass eine Fusion mit dem Landkreis Jerichower Land nicht gewünscht sei. Die Beziehungen des Landkreises Anhalt-Zerbst hätten sich eher in den Raum Anhalt entwickelt.

Der Landkreis Wittenberg äußerte sich in der Anhörung zum KomNeuIGrG nicht.



## Zu § 8

Die beiden Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen.

Die Situation der bisherigen Landkreise stellt sich wie folgt dar:

### a) Landkreis Bitterfeld

Einwohnerzahl:	102.702 (31.12.2003)	82.727 (Prognose 2015)
Fläche:	504,40 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	203,61 (31.12.2003)	164,01 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Schwemsal zur Kreisstadt Bitterfeld = 12,3 km	
Fusionswunsch	Köthen	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Zusammen mit Wolfen ist die Stadt Bitterfeld Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an die kreisfreie Stadt Dessau. Im Osten grenzt der Landkreis Bitterfeld an den Landkreis Wittenberg und im Süd-Osten an das Bundesland Sachsen mit der Stadt Delitzsch. Im Süd-Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis und im Nord-Westen an den Landkreis Köthen.	
Verkehrsnetze:	Die Autobahn 9 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 183 durchziehen den Landkreis in Ost-West-Richtung und verbindet den Landkreis im Westen mit dem Landkreis Köthen und im Osten endet die Bundesstraße 183 in der Gemeinde Schwemsal und trifft dort auf die Bundesstraße 107, die den Landkreis mit Bad Dübener (Sachsen) im Süden mit dem Landkreis Wittenberg im Norden verbindet. Die Bundesstraße 100 verbindet den Landkreis Bitterfeld mit dem Landkreis Saalkreis in der Süd-West Ausrichtung. Die Bundesstraße 184 verbindet den Landkreis Bitterfeld in der Nord-Ausrichtung mit der kreisfreien Stadt	

	<p>Dessau.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Mulde durchfließt den Landkreis in Nord-Süd-Richtung.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Der Kreis Bitterfeld befindet sich im südlichen Teil der norddeutschen Tiefebene und gehört landschaftlich zur Leipziger Tieflandsbucht.</p> <p>Preußen errichtete auf dem 1815 zugesprochenen Gebiet des Königreiches Sachsen die preußische Provinz Sachsen. So wandelte sich das sächsische Amt Bitterfeld zum preußischen Kreis Bitterfeld. Mit der Auflösung des Fürstentums Anhalt 1918 wurde das Kreisgebiet im Norden um einige ehemalige anhaltische Orte erweitert. 1952 verkleinerte sich der Kreis fast um die Hälfte, als Teile des östlichen Territoriums an die neugebildeten Kreise Gräfenhainichen und Dübener Heide gingen. Von seiner geschichtlichen Entstehung her betrachtet, ist der heutige LK Bitterfeld ein wirkliches Stück Sachsen und Anhalt. Im Zuge der Gebietsreform wurde der LK Bitterfeld aus dem Altkreis Bitterfeld und den Gemeinden Gossa, Gröbern, Krina und Schwemsa des Altkreises Gräfenhainichen gebildet.</p>

b) **Landkreis Köthen**

Einwohnerzahl:	67.949 (31.12.2003)	59.339 (Prognose 2015)
Fläche:	480,38 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	141,45 (31.12.2003)	123,53 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Stadt Radegast zur Kreisstadt Köthen (Anhalt) = 10,05 km	
Fusionswunsch	Bitterfeld	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ gehören die Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau. Mittelzentrum ist die Stadt Köthen (Anhalt).	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Landkreis an den Landkreis Anhalt-Zerbst. Im Nord-Osten hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit der kreisfreien Stadt Dessau. Im süd-östlichen	

	Bereich hat der Landkreis eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Bitterfeld. Im Süden grenzt der Landkreis an den Landkreis Saalkreis und im Westen an den Landkreis Bernburg. Auch ist im nord-westlichen Bereich eine Grenze mit dem Landkreis Schönebeck gegeben.
Verkehrsnetze:	Der Landkreis Köthen wird durch die Bundesstraße 185 (West-Ost-Richtung) mit dem Landkreis Bernburg im Westen und der kreisfreien Stadt Dessau im Osten verbunden. Die Bundesstraße 183 verbindet den Landkreis im südöstlichen Bereich mit dem Landkreis Bitterfeld. Bei der Stadt Köthen (Anhalt) endet die Bundesstraße 183. Die Bundesstraße 187 a verbindet ab der Kreisstadt Köthen (Anhalt) den Landkreis mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst im Norden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Bei Gründung des Fürstentums Anhalt 1212 war Köthen eine der Residenzen des Landes. Während der Einheit Anhalts war Köthen zwischen 1570 und 1606 nur Amtssitz. Von 1606 bis 1847 war Köthen dann Residenz des Fürstentums Anhalt-Köthen. 1865 fand eine Kreisreform nach Wiederkehr der Einheit Anhalts (1863) statt. Köthen war Kreisstadt des Kreises Köthen. 1931 wurde der Landkreis Dessau-Köthen gebildet, der aber nur bis 1933 existent war. 1933 entstand der Kreis Köthen, der bis 1952 existierte. Seit 1952 ist Köthen im heutigen Landkreis Kreisstadt.  Köthen ist auch nach der Neugliederung 1994 unverändert geblieben.

Der neugebildete Landkreis erhält folgendes Aussehen:

### **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Einwohnerzahl:	170.651 (31.12.2003)	142.066 (Prognose 2015)
Fläche:	984,78 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	173,29 (31.12.2003)	144,26 (Prognose 2015)

Mit der Fusion der Landkreise Bitterfeld und Köthen wird den Vorgaben des KomNeuglGrG entsprochen. Zwar liegt die prognostizierte Einwohnerzahl des neuen Landkreis Fuhne im Jahr 2015 voraussichtlich um 5,29 % unterhalb der grundsätzlichen Mindesteinwohnerzahl von 150.000 Einwohnern. Das KomNeuglGrG lässt in § 6 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 jedoch in begründeten Fällen eine Unterschreitung dieser Größe zu. Die Unterschreitung soll nicht mehr als 5 % betragen. Das Gesetz enthält eine Sollvorgabe, was bedeutet, dass besondere Umstände eine Abweichung zulassen. Vorliegend liegt die Unterschreitung um 0,29 % über dem Wert von 5 %, ist also als außerordentlich geringfügig zu betrachten. Als weitere, eine Ausnahme rechtfertigende Umstände sind zu beachten, dass, durch die Bildung des neuen Landkreises, die bisherigen Landkreise Bitterfeld und Köthen ungeteilt in den neuen Landkreis überführt werden. Damit wurde dem Grundsatz der Vollfusion von Landkreisen entsprochen. Zudem entspricht diese Fusion dem eindeutigen Willen der beiden Landkreise. Die weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG sind erfüllt:

Mit einer Größe von 984,78 km<sup>2</sup> liegt der neue Landkreis deutlich unterhalb der Obergrenze von 2.500 km<sup>2</sup>.

Das im KomNeuglGrG vorgegebene Verhältnis zwischen dem kleinsten und dem größten Landkreis des Landes Sachsen-Anhalt wurde bei der Bildung des neuen Landkreises beachtet.

Bei der Neugründung wurden raumordnerische, wirtschaftliche und naturräumliche Zusammenhänge sowie historische Bindungen weitgehend berücksichtigt.

Der neue Landkreis und die beiden bisherigen Kreisstädte Bitterfeld und Köthen sind in West-Ost-Richtung über die Bundesstraßen 183 und 184 verbunden.

Eisenbahnverbindungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung über die bisherigen Kreisstädte Bitterfeld und Köthen. Westlich der ehemaligen Kreisstadt Bitterfeld verläuft die Bundesautobahn A 9 in Nord-Süd-Richtung. Der neugebildete Landkreis verfügt im übrigen über ein verzweigtes Straßennetz, welches auf die bisherigen Kreisstädte Bitterfeld und Köthen zuläuft.

Beide Landkreise weisen eine ähnliche Wirtschaftsstruktur in den Bereichen der Chemieindustrie, des Maschinenbaus und der metallverarbeitenden Industrie auf. Ebenfalls zählen beide Landkreise zum Chemiedreieck, wobei aber nur eine Randlage gegeben ist.

Die Fachhochschule Köthen beschäftigt sich als Wissenschaftseinrichtung der Region in der Forschung mit Auswirkungen der chemischen Industrie.

Beide Landkreise haben einen Anteil am Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“.

Mit dem neugebildeten Landkreis werden die Bemühungen der bisherigen Landkreise Bitterfeld und Köthen um einen freiwilligen Zusammenschluss aufgegriffen. Mit Beschluss vom 10. Juni 2004 hat der Kreistag des bisherigen Landkreises Bitterfeld eine Vollfusion mit dem Landkreis Köthen beschlossen. Im Beschlusstext heißt es: „Der Kreistag beschließt durch den Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen mit dem Landkreis Köthen gemeinsam einen Zusammenschluss des Landkreises Bitterfeld mit dem Landkreis Köthen vorzubereiten“. Der Kreistag des bisherigen Landkreises Köthen fasste am 15. März 2005 einen Beschluss mit gleichem Inhalt.

Im Zuge der Kreisgebietsreform war es daher folgerichtig, die bereits vorhandenen kommunalpolitischen Erwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In die Entscheidungsfindung wurden auch andere Möglichkeiten einbezogen und abgewogen.

Für den bisherigen Landkreis Bitterfeld wurde die Vollfusion mit dem bisherigen Landkreis Köthen einem Zusammenschluss mit dem bisherigen Landkreis Wittenberg und dem bisherigen Landkreis Saalkreis gegenübergestellt. Mit dem bisherigen Landkreis Wittenberg bestehen historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten (gemeinsame sächsische und anschließende preußische Geschichte). Für eine Vollfusion mit dem bisherigen Landkreis Saalkreis konnten keine ausreichenden Anhaltspunkte festgestellt werden.

Für den bisherigen Landkreis Köthen wurde die Vollfusion mit dem Landkreis Bitterfeld einem Zusammenschluss mit den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg und der Stadt Dessau gegenüber gestellt. Mit den bisherigen Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg und der Stadt Dessau bestehen historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten (Fürstentum Anhalt).

Im Rahmen einer Gesamtabwägung wurde im Interesse einer möglichst hohen Akzeptanz des Gesamtvorhabens der Kreisgebietsreform den freiwilligen Bemühungen der beteiligten bisherigen Landkreise der Vorrang eingeräumt. Eine abweichende Regelung hätte neben den direkt betroffenen bisherigen Landkreisen Bitterfeld und Köthen auch die freiwilligen Bemühungen des bisherigen Landkreises Saalkreis für einen freiwilligen Zusammenschluss

mit dem bisherigen Landkreis Merseburg-Querfurt und des bisherigen Landkreises Bernburg für einen freiwilligen Zusammenschluss mit den bisherigen Landkreisen Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt beeinträchtigt. Im Rahmen einer durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist der mit diesem Gesetz erfolgte Eingriff in die Rechte der Betroffenen deutlich geringer, da er sich mit ihren eigenen Vorstellungen weitgehend deckt.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, sich für eine Vollfusion des Landkreises Bitterfeld mit dem Landkreis Köthen ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich grundsätzlich einverstanden. Es bestehen moderne und umfangreiche Verflechtungen. Landsmannschaftlich und kulturell sind beide Landkreise mit einander verbunden. Es existiert auch auf kirchlichem Gebiet eine enge Verflechtung (gemeinsamer Kirchenkreis).

Der Landkreis Köthen nahm an der Anhörung nicht teil.

Damit entspricht der neue Landkreis den abstrakten Leitvorgaben des Gesetzgebers und auch den raumordnerischen Gesichtspunkten.

## Zu § 9

Der Altmarkkreis Salzwedel bleibt, nach Abwägung aller Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes aus dem KomNeuglGrG unverändert bestehen.

Die Situation des Landkreises stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Einwohnerzahl:	98.276 (31.12.2003)	87.369 (Prognose 2015)
Fläche:	2.294,09 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	42,84 (31.12.2003)	38,08 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Letzlingen zur Kreisstadt Salzwedel = 40,5 km	
Fusionswunsch	Keinen. Erhalt der jetzigen Struktur.	
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Altmark“ gehören die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal. Mittelzentrum ist die Stadt Salzwedel. Die Stadt Klötze und die Stadt Gardelegen nehmen als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden grenzt der Altmarkkreis Salzwedel an den Landkreis Lüchow-Dannenberg des Bundeslandes Niedersachsen. Im Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Stendal und im Süden an den Landkreis Ohrekreis. Im Westen grenzt der Landkreis an den Landkreis Gifhorn des Bundeslandes Niedersachsen.	
Verkehrsnetze:	Die Bundesstraße 248 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Die Bundesstraße 190 verbindet den Landkreis mit dem Landkreis Stendal in der Ost-Ausrichtung und die Bundesstraße 71 durchzieht den Landkreis in Nord-Süd-Richtung, wobei sie ihre Richtung in der Kreisstadt Salzwedel nach Westen verändert. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.	
Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:	Die Altmark als Bestandteil der norddeutschen Tiefebene. Landschaftlich ist die Altmark in mehrere Teilbereiche gegliedert. Die zwei großen Niederungsgebiete sind die Wische im Nordosten und der Drömling im Südwesten. Verwaltungsmäßig bildete die Altmark anfänglich eine Einheit	

	<p>und erfuhr zwischenzeitlich eine Aufgliederung in bis zu 8 Kreise. Mit der Bildung der beiden Kreise Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel im Jahre 1994 wurden die heutigen Strukturen geschaffen.</p> <p>Im Zuge der Gebietsreform wurde der Landkreis Westliche Altmark aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Gardelegen mit Ausnahme der Gemeinden Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Könningde und Kremkau, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Klötze mit Ausnahme der Stadt Oebisfelde und den Gemeinden Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Niendorf, Wassendorf und Weddendorf, den Gemeinden des bisherigen Landkreises Stendal sowie den Gemeinden Arendsee (Altmark), Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Neilingen, Sanne-Kerkuhn, Schwampe, Thielbeer und Ziemendorf des bisherigen Landkreises Osterburg gebildet</p> <p>Auf Antrag des Landkreises erfolgte eine Namensänderung in Landkreis „Altmarkkreis Salzwedel“.</p>
--	---

Zwar erreicht der Landkreis die nach dem gesetzgeberischen Leitbild des § 6 Abs.2 Nr.1 Satz 1 KomNeuglGrG grundsätzlich anzustrebende Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im maßgeblichen Prognosejahr 2015 nicht. Unter Beachtung des gesetzgeberischen Leitbildes des § 6 Abs.2 Nr.1 Satz 2 und der weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG steht dieser Umstand jedoch einer Beibehaltung der bisherigen Kreisgebietsstruktur nicht entgegen: Hiernach können Landkreise, ungeachtet ihrer Einwohnerzahl im Jahr 2015, in ihren Strukturen unverändert belassen werden, wenn die Region, in der sie liegen, durch eine so extrem geringe Einwohnerdichte gekennzeichnet sind, dass unter Berücksichtigung aller Neukreisvarianten, die mit den weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG konform wären, die durchschnittliche Einwohnerdichte im Gebiet jeder neuen Landkreisstruktur im Jahr 2015 weniger als 70 Einwohner je km<sup>2</sup> betragen würde. Diese Voraussetzung ist, bezogen auf den Altmarkkreis Salzwedel, erfüllt:

- Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel gehört der Altmark und damit einem Landesteil an, der durch eine ganz besondere und im Landesvergleich einmalige Situation geprägt ist,



d.h. einerseits durch die geringste, extrem unter dem Landesdurchschnitt liegende Bevölkerungsdichte und andererseits durch die zweitgrößte Fläche aller Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt. Zudem weist die Flächengröße einen sehr großen Abstand zum drittgrößten Landkreis und sogar einen extrem hohen Abstand zur durchschnittlichen Größe der Landkreise im Bundesland auf.

- In der Folge sind für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Strukturen, die zugleich § 6 Abs. 2 und den weiteren Leitvorgaben des KomNeuglGrG, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1, entsprechen könnten, nicht ersichtlich:
  - Eine Fusion der beiden Altmarkkreise würde zu einem Landkreis mit der Flächengröße von  $2.294,09 \text{ km}^2 + 2.423,16 \text{ km}^2 = 4.717,25 \text{ km}^2$ , eine Fusion der Landkreise Ohrekreis und Altmarkkreis Salzwedel würde zu einem Landkreis mit der Flächengröße von  $1.492,87 \text{ km}^2 + 2.294,09 \text{ km}^2 = 3.786,96 \text{ km}^2$  führen. In beiden Fällen würde die Flächenhöchstvorgabe des § 6 Abs.3 Satz 2 KomNeuglGrG erheblich überschritten und der mit Abstand flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands entstehen.
  - Eine Zuordnung lediglich einzelner Bereiche der heutigen Nachbarlandkreise wäre entweder nicht geeignet, die Mindesteinwohnerzahl zu erreichen, oder nicht ohne gravierende Widersprüche zu anderen Vorgaben des KomNeuglGrG möglich: Dieses gilt insbesondere für eine Zuordnung des Bereiches Oebisfelde (heute Ohrekreis, früher Landkreis Gardelegen und damit einst Teil des heutigen Altmarkkreises Salzwedel mit weniger als 10.000 Einwohnern); zudem würde hierdurch die sich abzeichnende Vollfusion Ohrekreis - Bördekreis gefährdet (vgl. auch § 1).  
Gleiches gilt für eine Eingliederung größerer Teile des Landkreises Stendal: Diese Alternative wäre ihrerseits mit Leitbildern des KomNeuglGrG nicht vereinbar, da dann der Landkreis Stendal seinerseits die Mindestgrößen nicht erreichen und folglich dafür Ausgleich erhalten müsste, die nachteilige Fernwirkungen auf die Gestaltung weiterer Landkreise, insbesondere des Jerichower Landes entfalten würden.  
Im Ergebnis wären durch alle diese Zuordnungen Verstöße gegen das Gebot der grundsätzlichen Vollfusion und die Verpflichtung zu einer landesweit homogenen Entwicklung ( § 6 Absätze 4 und 5, Satz 1 ) unvermeidbar.
- Zugunsten einer Beibehaltung der bisherigen Kreisstruktur sprechen auch raumordnerische Aspekte: Aufgrund der lange Zeit unmittelbar angrenzenden Zonengrenze und der durch die DDR-Regierung betriebenen „Entvölkerung“ des Grenzgebietes – in den 60-er Jahren wurde verstärkt die Umsiedlung der Bevölkerung

aus dem Grenzgebiet heraus betrieben – weist der Landkreis eine große Zahl sehr kleiner Gemeinden und die geringste Bevölkerungsdichte aller Landkreise Sachsen-Anhalts auf. Die räumliche Ausdehnung des Landkreises sowie die relative Entfernung der Siedlungen zueinander rechtfertigt daher auch unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Daseinsvorsorge, dass der Landkreis in seiner bisherigen Struktur verbleibt.

Eine Vergrößerung des Kreisgebietes im o.g. Umfang würde darüber hinaus dem Charakter des Landkreises als Verwaltungseinheit und Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr gerecht, würde Grundsätzen der Haushaltswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen und ließe nachteilige Auswirkungen auf das Ehrenamt befürchten.

- Durch die erhebliche Fläche wäre die Möglichkeit der Kommunalvertreter, Entscheidungen vor Ort zu treffen, massiv begrenzt oder gar ausgeschlossen. Das entstehende Gebilde wäre kommunalpolitisch nicht mehr überschaubar und damit nicht mehr „regierbar“.
- Es würden Außenstellen in erheblicher Zahl Umfang erforderlich werden, Einsparungen würden sich daher auf wenige Amtsleiterstellen beziehen. Im Übrigen wäre aufgrund der entstehenden extrem großen Entfernungen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit mit steigenden Sach- und Personalkosten zu rechnen.
- Auch wären nachteilige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in vielen Bereichen (z.B. Sportbund, Feuerwehrverband, Kommunalpolitik), zu befürchten, da die Identifikation der Einwohner mit ihrem Landkreis angesichts dessen Größe verloren gehen könnte. Insbesondere im Ehrenamt könnte dies dazu führen, dass vorhandene Strukturen funktionsunfähig würden.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, sich für den Erhalt des Altmarkkreises Salzwedel ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich ausdrücklich einverstanden.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung sprechen daher überwiegende Gesichtspunkte dafür, den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel unter Anwendung der Leitbild-Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 KomNeuglGrG unverändert in seiner bisherigen Struktur fortbestehen zu lassen.

## Zu § 10

Der Landkreis Stendal bleibt, nach Abwägung aller Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes aus dem KomNeuIGrG unverändert bestehen.

Die Situation des Landkreises stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Einwohnerzahl:	135.647 (31.12.2003)	118.772 (Prognose 2015)
Fläche:	2.423,16 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	55,98 (31.12.2003)	49,02 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Aulosen zur Kreisstadt Stendal = 35,85 km	
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Altmark“ gehören die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal Mittelzentrum mit oberzentraler Funktion ist die Stadt Stendal und die Grundzentren Stadt Havelberg und Stadt Osterburg (Altmark) nehmen Teilfunktionen eines Mittelzentrums wahr.	
Kreisgrenzen:	Im Norden und im Osten grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg. Im Süden und im Süd-Osten grenzt der Landkreis an den Landkreis Jerichower Land. Im Süd-Westen liegt eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Ohrekreis vor und im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel.	
Verkehrsnetze:	Ein großer Teil des Landkreises, insbesondere die Mitte ist nicht durch Bundesstraßen erschlossen. Die Bundesstraße 189, die den Landkreis westlich der Elbe in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Norden mit dem Bundesland Brandenburg und im Süden mit dem Landkreis Ohrekreis. Die Bundesstraße 188 verbindet in Nord-Süd-Richtung den Landkreis östlich der Elbe mit dem Landkreis Jerichower Land im Süden und in nördlicher Richtung mit dem Bundesland Brandenburg. Über die Bundesstraße 188 (Ost-West-Richtung) ist der Landkreis im südlichen Teil im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel und im Osten mit dem Bundesland Brandenburg verbunden. Über die Bundesstraße 190 beginnend bei der	

	<p>Stadt Seehausen ist der Landkreis im Westen mit dem Landkreis Altmarkkreis Salzwedel verbunden. Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd und Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, bildet im Norden zum größten Teil die natürliche Außengrenze zum Bundesland Brandenburg. Im nördlichen Kreisgebiet durchziehen die Aland, die Biese und die Havel den Landkreis.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Die Altmark gehörte nach dem Wiener Kongress zur „Provinz Sachsen“ mit den Kreisen Stendal, Salzwedel, Osterburg und Gardelegen. 1945 wird die preußische Provinz Sachsen aufgelöst. Die Altmark gehört zu dem am 21. Juli gebildeten Land Sachsen-Anhalt. Am 25 Juli 1952 wird Havelberg Kreisstadt. 1965 wird der 1952 gebildete Kreis Seehausen und 1987 wird der 1952 gebildete Kreis Tangerhütte wieder aufgelöst und auf die Kreise Stendal und Wolmirstedt aufgeteilt..</p> <p>Am 01 Juli 1994 wird aus den Landkreisen Havelberg, Osterburg und Stendal und der VGem. Bismark der neue Landkreis Stendal gebildet.</p>

Zwar erreicht der Landkreis die nach dem gesetzgeberischen Leitbild des § 6 Abs.2 Nr.1 Satz 1 KomNeuglGrG grundsätzlich anzustrebende Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im maßgeblichen Prognosejahr 2015 nicht. Unter Beachtung des gesetzgeberischen Leitbildes des § 6 Abs.2 Nr.1 Satz 2 und der weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG steht dieser Umstand jedoch einer Beibehaltung der bisherigen Kreisgebietsstruktur nicht entgegen:

- Der Landkreis Stendal gehört der Altmark und damit einem Landesteil an, der durch eine ganz besondere und im Landesvergleich einmalige Situation geprägt ist, d.h. einerseits durch die geringste, extrem unter dem Landesdurchschnitt liegende Bevölkerungsdichte.
- Der Landkreis Stendal hat die größte Fläche aller Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt. Zudem weist die Flächengröße einen sehr großen Abstand zum drittgrößten Landkreis und sogar einen extrem hohen Abstand zur durchschnittlichen Größe der Landkreise im Bundesland auf.

- In der Folge sind für den Landkreis Stendal Strukturen, die zugleich § 6 Abs.2 und den weiteren Leitvorgaben des KomNeuglGrG, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1, entsprechen könnten, nicht ersichtlich:
  - Eine Fusion der beiden Altmarkkreise würde zu einem Landkreis mit einer Flächengröße von  $2.294,09 \text{ km}^2 + 2.423,16 \text{ km}^2 = 4.717,25 \text{ km}^2$ , eine Fusion des Landkreises Stendal mit dem Landkreis Jerichower Land zu einer Flächengröße von  $2.423,16 \text{ km}^2 + 1.336,39 \text{ km}^2 = 3.759,55 \text{ km}^2$  führen. In beiden Fällen würde die Flächenhöchstvorgabe des § 6 Abs.3 Satz 2 KomNeuglGrG erheblich überschritten und der mit Abstand flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands entstehen.
  - Eine Zuordnung lediglich einzelner Bereiche der heutigen Nachbarlandkreise wäre nicht ohne gravierende Widersprüche zu anderen Vorgaben des KomNeuglGrG möglich:  
 So würde eine Zuordnung einzelner Bereiche aus dem Nachbarlandkreis Jerichower Land, beispielsweise der Teile des Altkreises Genthin (Verwaltungsgemeinschaften Jerichow, Stremme-Nordfiener, Genthin - einschließlich der Gemeinden Paplitz, Tuchheim und Gladau - , Gemeinde Elbe-Parey) zum Landkreis Stendal zwar die regelmäßige Mindestgröße im Prognosezeitraum erreichen (148.532 Einwohner) und mit einer Bevölkerungsdichte von 49,08 sogar weit unter dem Landesdurchschnitt liegen. Ein derartiger Zusammenschluss wäre jedoch nur im Wege einer Teilfusion durchzuführen und würde nachhaltige Auswirkungen auf andere Landesteile entfalten, insbesondere die Bereiche Anhalt-Zerbst oder Schönebeck (vgl. auch §§ 2,3 und 5) ; hierdurch wären Verstöße gegen das Gebot zur grundsätzlichen Vollfusion und die Verpflichtung zu einer landesweit homogenen Entwicklung ( § 6 Absätze 4 und 5, Satz 1 KomNeuglGrG) unvermeidbar.

Zugunsten einer Beibehaltung der bisherigen Kreisstruktur sprechen auch raumordnerische Aspekte: Der Landkreis ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, hat aufgrund dessen auch eine geringe Einwohnerdichte und kleine Gemeinden. Durch die Kleinteiligkeit der Siedlungsstruktur sowie die relative Entfernung der Siedlungen untereinander bedarf es großer Anstrengungen, um die öffentliche Daseinsvorsorge insbesondere auch unter dem Aspekt der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (der Anteil der Bewohner im Rentenalter nimmt zu) langfristig zu sichern. Dies spricht aus raumordnerischer Sicht für ein Belassen des Landkreises in den jetzigen Grenzen.

Eine Vergrößerung des Kreisgebietes im o.g. Umfang würde darüber hinaus dem Charakter des Landkreises als Verwaltungseinheit und Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr

gerecht, würde Grundsätzen der Haushaltswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen und ließe nachteilige Auswirkungen auf das Ehrenamt befürchten:

- Durch die erhebliche Fläche wäre die Möglichkeit der Kommunalvertreter, Entscheidungen vor Ort zu treffen, massiv begrenzt oder gar ausgeschlossen. Das entstehende Gebilde wäre kommunalpolitisch nicht mehr überschaubar und damit nicht mehr „regierbar“.
- Es würden Außenstellen in erheblicher Anzahl erforderlich, Einsparungen würden sich daher auf wenige Amtsleiterstellen beziehen. Im Übrigen wäre aufgrund der entstehenden extrem großen Entfernungen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit mit steigenden Sach- und Personalkosten zu rechnen.
- Auch wären nachteilige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in vielen Bereichen (z.B. Sportbund, Feuerwehrverband, Kommunalpolitik), zu befürchten, da die Identifikation der Einwohner mit ihrem Landkreis angesichts dessen Größe verloren gehen könnte. Insbesondere im Ehrenamt könnte dieses dazu führen, dass vorhandene Strukturen funktionsunfähig würden.

Im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG hat der Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, sich für den Erhalt des Landkreises Stendal ausgesprochen. Mit dem im KomNeuglGrG aufgestellten System der Neugliederung der Landkreise erklärte er sich ausdrücklich einverstanden.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung sprechen daher überwiegende Gesichtspunkte dafür, den Landkreis Stendal unter Anwendung der Leitbild-Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 KomNeuglGrG unverändert in seiner bisherigen Struktur fortbestehen zu lassen.

## Zu § 11

Der Landkreis Jerichower Land bleibt, nach Abwägung aller Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes aus dem KomNeuglGrG, unverändert bestehen.

Die Situation des Landkreises stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Einwohnerzahl:	99.509 (31.12.2003)	87.618 (Prognose 2015)
Fläche:	1.395,31 km <sup>2</sup>	
Einwohner / km <sup>2</sup>	71,31 (31.12.2003)	62,79 (Prognose 2015)
Weiteste Entfernung der Gemeinden zum Kreissitz	Gem. Schlagenthin zur Kreisstadt Burg = 26,85 km	
Fusionswunsch		
Landesentwicklungsplan und vorhandene Ober-, Mittel- u. Grundzentren:	Zur Planungsregion „Magdeburg“ gehören die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck und die kreisfreie Stadt Magdeburg. Mittelzentrum ist die Stadt Burg. Die Stadt Genthin übernimmt als Grundzentrum Teilfunktionen eines Mittelzentrums.	
Kreisgrenzen:	Im Süd-Westen grenzt der Landkreis direkt an die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Kreis bildet den Übergang von der Altmark im Norden zum Großraum Magdeburg und dem angrenzenden Landkreis Schönebeck im Süden. Die westliche Grenze bildet die Elbe mit den dahinter angrenzenden Landkreisen Stendal und Ohrekreis. Süd-Östlich liegt der Landkreis Anhalt-Zerbst. Östlich grenzt der Landkreis an das Bundesland Brandenburg.	
Verkehrnetze:	Die Autobahn 2 durchzieht den Landkreis in West-Ost-Richtung. Die Bundesstraße 1, die den Landkreis in Nord-Süd-Richtung durchzieht, verbindet den Landkreis im Süden mit der Landeshauptstadt Magdeburg und im Norden über die Bundesstraße 107 mit dem Landkreis Stendal. Die Bundesstraße 1 verändert ihre nördliche Ausrichtung bei der Stadt Genthin in eine östliche und verbindet somit den Landkreis mit dem Bundesland Brandenburg. Über die Süd-Westliche Ausrichtung der Bundesstraßen 184 und 246 wird der Landkreis mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst verbunden. Über die Bundesstraße 246 a wird der Landkreis im Süden mit	

	<p>dem Landkreis Schönebeck verbunden.</p> <p>Eisenbahnlinien sind in Nord-Süd, wie auch Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Die Elbe bildet die westliche Grenze des Landkreises und der Elbe-Havel-Kanal durchzieht den Landkreis in Ost-West-Richtung.</p>
<p>Historische Zusammenhänge und landsmannschaftliche Verbundenheit:</p>	<p>Die königliche Verordnung vom 30. April 1815 legte die Neuordnung der Provinz Sachsen und mit ihr die gegenwärtigen Umgrenzen der beiden Kreise im Jerichower Land fest. Zum Kreis I kehrten die an der Elbe vor Magdeburg gelegenen Orte, die ehemals kursächsischen Dörfer und Gommern zurück sowie das vorher anhaltische Amt Walternienburg. Zehn Jahre später hörte die Eigenständigkeit des ehemals Ziesarschen Kreises auf, und seine Gebietsteile gingen in die Verwaltung des Kreises Jerichow über. Es entstand das eigentliche Jerichower Land mit den Kreisen I und II. Von der Stadt Havelberg im Norden reichte es bis zur Gemeinde Walternienburg im Süden und im Westen von der natürlichen Grenze der Elbe bis zur Stadt Brandenburg im Osten.</p> <p>Wesentliche Gebietsveränderungen mit der Festlegung neuer Kreisgrenzen, ließen das Bild vom Jerichower Land verschwinden. Erst mit der Gebietsreform zum 01. Juli 1994 entstand das Jerichower Land ohne die ehemals dazu gehörigen Gebiete Havelberg, Rathenow, Loburg und Gebietsteile von Brandenburg.</p>

Zwar erreicht der Landkreis die nach dem gesetzgeberischen Leitbild des § 6 Abs.2 Nr.1 Satz 1 KomNeuglGrG grundsätzlich anzustrebende Mindestgröße von 150.000 Einwohnern im maßgeblichen Prognosejahr 2015 nicht. Unter Beachtung des gesetzgeberischen Leitbildes des § 6 Abs. 2 Nr.1 Satz 2 und der weiteren Vorgaben des KomNeuglGrG steht dieser Umstand jedoch einer Beibehaltung der bisherigen Kreisgebietsstruktur nicht entgegen:

- Der Landkreis Jerichower Land gehört aufgrund seiner Lage zwischen der Elbe und der Landesgrenze zu Brandenburg sowie zur dünnbesiedelten Altmark einem Landesteil an, der durch eine ganz besondere und im Landesvergleich einmalige Situation geprägt ist.



- In der Folge sind für den Landkreis Jerichower Land Strukturen, die zugleich § 6 Abs.2 und den weiteren Leitvorgaben des KomNeuglGrG, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1, entsprechen könnten, nicht ersichtlich:

- Eine Fusion mit dem Altmarkkreis Stendal würde zu einem Landkreis mit einer Flächengröße von  $2.423,16 \text{ km}^2 + 1.395,31 \text{ km}^2 = 3.818,47 \text{ km}^2$  führen. In diesem Fall würde die Flächenhöchstvorgabe des § 6 Abs.3 Satz 2 KomNeuglGrG erheblich überschritten und der mit Abstand flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands entstehen.

- Eine Fusion mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst würde zu einem Landkreis mit einer Flächengröße von  $1.395,31 \text{ km}^2 + 1.166,36 \text{ km}^2 = 2.561,67 \text{ km}^2$  führen. Dieser neue Landkreis würde zudem nach Weggang der Stadt Roßlau (vgl. §§ 7, 13) mit 137.375 Einwohnern im Jahre 2015 die Mindesteinwohnerzahlgrenze des § 6 Abs.2 Satz 1 des KomNeuglGrG unterschreiten.

Zudem würde eine solche Fusion nachhaltige Auswirkungen auf andere Landesteile entfalten, indem sie eine geordnete Kreisstrukturierung im Bereich der Landkreise Wittenberg, Bitterfeld und Köthen behindern würde. So erklärte z. B. der Landrat des Landkreises Anhalt-Zerbst, im Rahmen der Anhörung zum KomNeuglGrG, dass eine Fusion mit dem Landkreis Jerichower Land nicht gewünscht sei und sich die Beziehungen des Landkreises Anhalt- Zerbst eher in den Raum Anhalt entwickelt hätten.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch eine Fusion mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst zu Konflikten mit den Leitbildvorgaben des § 6 Abs.2 Satz 1, Abs.3 Satz 2 und Abs.4 des KomNeuglGrG führen würde.

- Eine Zuordnung lediglich einzelner Bereiche zum Landkreis Stendal, wie beispielsweise der Teile des Altkreises Genthin ( Verwaltungsgemeinschaften Jerichow, Stremme-Nordfiener, Genthin - einschließlich der Gemeinden Paplitz, Tuchheim und Gladau - , Gemeinde Elbe-Parey) würde zwar die regelmäßige Mindestgröße im Landkreis Stendal im Prognosezeitraum erreichen (148.532 Einwohner). Ein derartiger Zusammenschluss wäre jedoch nur im Wege einer Teilfusion durchzuführen und würde nachhaltige Auswirkungen auf andere Landesteile entfalten, insbesondere die Bereiche Anhalt-Zerbst oder Schönebeck (vgl. auch §§ 2, 3 und 5). Deshalb wären Verstöße gegen das Gebot zur grundsätzlichen Vollfusion und die Verpflichtung zu einer landesweit homogenen Entwicklung (§ 6 Absätze 4 und 5, Satz 1 des KomNeuglGrG) unvermeidbar.

Zugunsten einer Beibehaltung der bisherigen Kreisstruktur sprechen auch raumordnerische Aspekte: Der Landkreis befindet sich in ostelbischer Randlage. Der Landkreis wird zum

einen begrenzt durch die Elbe und zum anderen durch die Landesgrenze zu Brandenburg. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der natürlichen Begrenzung durch die Elbe (Autobahn A 2 wäre das Nadelöhr der Verbindung zum Gebiet des Ohrekreises) ist ein Verbleiben des Landkreises in der bisherigen Struktur zu rechtfertigen.

Eine Vergrößerung des Kreisgebietes im o.g. Umfang würde darüber hinaus dem Charakter des Landkreises als Verwaltungseinheit und Selbstverwaltungskörperschaft nicht mehr gerecht, würde Grundsätzen der Haushaltswirtschaftlichkeit zuwiderlaufen und ließe nachteilige Auswirkungen auf das Ehrenamt befürchten:

- Durch die erhebliche Fläche wäre die Möglichkeit der Kommunalvertreter, Entscheidungen vor Ort zu treffen, massiv begrenzt oder gar ausgeschlossen. Das entstehende Gebilde wäre kommunalpolitisch nicht mehr überschaubar und damit nicht mehr „regierbar“.
- Es würden Außenstellen in erheblichem Umfang erforderlich, Einsparungen würden sich daher auf wenige Amtsleiterstellen beziehen. Im Übrigen wäre aufgrund der entstehenden extrem großen Entfernungen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit mit steigenden Sach- und Personalkosten zu rechnen.
- Auch wären nachteilige Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in vielen Bereichen (z.B. Sportbund, Feuerwehrverband, Kommunalpolitik), zu befürchten, da die Identifikation der Einwohner mit ihrem Landkreis angesichts dessen Größe verloren gehen könnte. Insbesondere im Ehrenamt könnte dieses dazu führen, dass vorhandene Strukturen funktionsunfähig würden.

Der Landkreis Jerichower Land selber strebt den Erhalt seiner bisherigen Struktur an.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung sprechen daher überwiegende Gesichtspunkte dafür, den Landkreis Jerichower Land unter Anwendung der Leitbild-Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2 KomNeuglGrG unverändert in seiner bisherigen Struktur fortbestehen zu lassen.

## **Zu § 12**

Der Gesetzgeber wird die Kreissitze unter Berücksichtigung folgender, von der Rechtsprechung aufgestellter Aspekte, festlegen:

Wesentliche Voraussetzung für eine kurzfristig effektive Aufgabenwahrnehmung durch einen neu gegründeten Landkreis ist, dass sein Kreissitz im Zeitpunkt der Landkreisgründung feststeht. § 12 sieht vor, dass diese Kreissitzbestimmungen durch den Gesetzgeber vorgenommen wird.

Hierbei wird der Gesetzgeber die Kreissitzbestimmung unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ( siehe z.B. Nds. StGH, Urteil vom 14.2.1979 - StGH 2/77 - , Nds. MBl. 1979, 547 ff.) vornehmen. Danach ist der jeweilige Kreissitz so auszuwählen, dass die mit der Kreisgebietsreform als Ganzes angestrebten Reformziele nicht verfehlt werden.

## **Zu § 13**

Durch das Zusammenführung der bisher bestehenden Städte Dessau und Roßlau (Elbe) soll eine neue Stadt gebildet werden. Der erste Schritt zu dieser Neubildung ist die Auflösung der Städte Dessau und Roßlau (Elbe). Mit dieser Auflösung verlieren diese Städte nicht nur ihre Funktion als Gebietskörperschaft, sondern auch ihre Rechtspersönlichkeit.

Anstelle der aufgelösten Städte tritt die neue Stadt Dessau-Roßlau (zur Rechtsnachfolge siehe § 14 Abs. 2).

Diese neue Gemeinde wird durch Gesetz errichtet. Sie erlangt mit der Errichtung den Charakter einer Gebietskörperschaft, da sie als Gemeinde gebildet wurde. Flächenmäßig umfasst die neue Gemeinde die Gebiete der gemäß § 13 Abs. 1 aufgelösten Städte Dessau und Roßlau (Elbe).

Das Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung regelt in erster Linie die Neugliederung der kommunalen Gebietskörperschaften auf der Kreisebene. Da die drei Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg verwaltungsmäßig auch der Kreisebene zuzurechnen sind, dient es der Klarheit und Vollständigkeit, wenn ihr Status in diesem Gesetz bestätigt wird. § 13 wird dieser Vorgabe gerecht und bestätigt die Kreisfreiheit dieser Städte. Diese Klarstellung ist um so mehr erforderlich, als aufgrund des Zusammenschlusses der Städte Dessau und Roßlau (Elbe), die neue kreisfreie Stadt „Dessau-Roßlau“ geschaffen wird.

## **Zu § 14**

Es scheint geboten, bei der Neugliederung der Landkreise zunächst die bestehenden Landkreise aufzulösen, um aus den Gebieten der aufgelösten Landkreise neue Landkreise, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, zu bilden. Hieraus ergibt sich das Problem der Rechtsnachfolge, denn Landkreise sind Gebietskörperschaften und damit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Rechtsverkehr als eigenständige Personen teilnehmen können. Sie sind Träger von Rechten und Pflichten. Werden die bislang bestehenden Landkreise durch die Kreisgebietsneuregelung aber aufgelöst, verlieren sie in Folge dieser Auflösung ihre Rechtspersönlichkeit. Der Verlust der Rechtspersönlichkeit wirft die Frage auf, welche Auswirkungen diese Tatsache auf die Rechtsbeziehungen haben, in der sich der aufzulösende Landkreis im Zeitpunkt vor der Auflösung befindet. Das Gesetz beantwortet diese Frage, indem es den neu geschaffenen Landkreis im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechts – und Pflichtenstellung der aufgelösten Landkreise stellt, aus deren Gebieten sich der neue Landkreis zusammensetzt. Daraus ergibt sich, dass der neue Landkreis z.B. in die Eigentümerstellung der aufgelösten Landkreise rückt, deren Gebiete nunmehr im neuen Landkreis vereinigt werden. Andererseits übernimmt der neue Landkreis aber auch die Schulden dieser „Alt-„ Landkreise.

Dieser Austausch der Rechtspersonen erfolgt durch Gesetz.

Damit die im Rechtsverkehr grundlegende Maßnahme der Rechtsnachfolge zweifelsfrei geklärt ist, wird in § 14 die Rechtsnachfolge für die einzelnen aufgelösten Landkreise konkret festgelegt.

Aufgrund der Neubildung der Stadt Dessau-Roßlau ergibt sich eine parallele Problematik aufgrund der Auflösung der Städte Dessau sowie Roßlau (Elbe) und der Neubildung der Stadt Dessau-Roßlau auf der Gemeindeebene. Es bietet sich an, diese Problematik entsprechend zu lösen, also die neue Stadt Dessau-Roßlau in die Rechtsnachfolge der aufgelösten Städte Dessau und Roßlau (Elbe) zu stellen. Dies wird durch den Absatz 2 des § 14 erreicht.

## **Zu § 15**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA kann die Regelung der Auseinandersetzung den beteiligten Landkreisen überlassen werden. Die Regelung der Auseinandersetzung hat durch einen Gebietsänderungsvertrag der bisherigen Landkreise zu erfolgen.

Zweck dieser Auseinandersetzung ist es, die durch die Kreisneugliederung entstandene Gemeinsamkeit der Interessen an Rechten und Pflichten der bisherigen Landkreise und unbillige Belastungen einzelner Beteiligter auszugleichen.

Um unvertretbare Zeitverzögerungen zu unterbinden, schreibt das Gesetz vor, dass der Gebietsänderungsvertrag innerhalb eines Jahres abzuschließen ist.

Kommen die Landkreise der Verpflichtung nicht nach, bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 12 Abs. 3 LKO LSA.

## **Zu § 16**

Im Interesse der Rechtssicherheit und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung wird das Fortgelten von Kreisrecht in den von der Gebietsänderung betroffenen Gebieten festgelegt. Kreisrecht, das durch die Neugliederung gegenstandslos wird, tritt außer Kraft, ohne dass es hierzu einer gesonderten Regelung bedarf.

Das fortgeltende Kreisrecht ist räumlich auf das Teilgebiet begrenzt, auf dem es bereits vor der Neugliederung Geltung entfaltetete. Diese örtliche Begrenzung wird durch eine gestaffelte zeitliche Begrenzung ergänzt. Zunächst ist der durch die Neugliederung neu gebildete Landkreis jederzeit in der Lage, dieses überkommene Kreisrecht abzuändern und ein im ganzen Kreisgebiet gleich geltendes Kreisrecht zu schaffen. Zudem ist die Geltungsdauer in einigen Fallgestaltungen aufgrund bestehender Besonderheiten (z.B. wenn die Geltungsdauer des Kreisrechts von vornherein befristet wurde) begrenzt. Schließlich gibt der Gesetzgeber vor, dass dieses überkommene Kreisrecht längstens bis zum 31.12.2010 wirksam sein kann und mit Ablauf des 31.12.2010 seine Wirkung verliert. Dem neu gebildeten Kreis wird damit letztlich aufgegeben, bis zum 31.12.2010 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen. Diese Verpflichtung versteht sich vor dem Hintergrund, dass innerhalb eines Kreises grundsätzlich kein unterschiedliches Kreisrecht gelten kann. Nur aufgrund der Sondersituation, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Kreise

entsteht, ist es vorliegend für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar, dass für eine Übergangsphase abweichendes Kreisrecht in verschiedenen Gebieten eines Landkreises gilt. Diese Übergangszeit darf nicht übermäßig ausgedehnt werden. Daher bietet es sich an, die Rechtswirksamkeit überkommenen Kreisrechts von vornherein im Gesetz zeitlich durch Vorgabe eines konkreten Termins zu begrenzen.

## **Zu § 17**

Aufgrund der Auflösung und Neubildung der Landkreise und der dadurch bedingten Auswechslung der Rechtspersönlichkeiten ergibt sich auch ein Bruch in der kontinuierlichen Haushaltsführung der betroffenen Kommunen auf Kreisebene. Der Haushaltsplan des aufgelösten Landkreises hat zunächst einmal keine Bedeutung für den neugebildeten Landkreis, da mit diesem Gesetz ein neuer Kreis mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen wurde. Zwar legt § 16 fest, dass das bisherige Kreisrecht auch nach der Neugliederung fortgilt, jedoch gilt dies nicht für Kreisrecht, das durch die Neugliederung gegenstandslos geworden ist. § 17 gibt demgegenüber vor, dass die Regelungen, die die Haushaltswirtschaft des ehemaligen Landkreises betreffen, weiter Geltung behalten. Ohne diese Festlegung würde die (verwaltungsmäßige) Aufgabenerfüllung des neuen Landkreises deutlich erschwert werden, insbesondere in dem Fall, in dem die Neugliederung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt. Aus diesem Grund ist es sachdienlich, parallel und ergänzend zur Rechtsnachfolge auch festzulegen, dass die neugebildeten Landkreise die Haushaltswirtschaft der aufgelösten Landkreise fortführen, deren Gebiet sich im neuen Kreisgebiet vereinigen.

Es versteht sich von selbst, dass diese Fortgeltung nicht dazu führen soll, dass der neue Landkreis an die Haushaltsvorgaben der Altkreise unabänderlich gebunden ist. Die Fortgeltung ist daher zeitlich begrenzt bis zum Ende des Haushaltsjahres bzw. bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung durch den neuen Landkreis.

Als Besonderheit wurde berücksichtigt, dass es sachdienlich und wirtschaftlich für den neuen Landkreis sein kann, einen vom Altkreis übernommenen Haushalt nicht durch einen Nachtragshaushalt für den gesamten neuen Kreis zu ändern, sondern durch eine Änderung des übernommenen Haushalts. Diese Variante soll zugelassen werden, da es sich beim Haushaltsrecht um verwaltungsinternes Recht handelt und der Vorwurf, dass im Gebiet eines Kreises unterschiedliches Kreisrecht zur Anwendung kommt, hier nicht greift.

In einem sachlichen Zusammenhang mit der Haushaltswirtschaft steht die Frage, inwieweit die Regelungen der aufgelösten Landkreise über die Erhebung einer Kreisumlage weiter

Geltung entfalten. Zielsetzung muss dabei sein, dass die neu gebildeten Landkreise ihre finanzielle Grundlage auch in der Übergangszeit bis zur Festlegung einer Kreisumlage für alle Gemeinden des neuen Landkreises von diesen Gemeinden erhalten. Diese Zielsetzung ergibt sich schon aus der Notwendigkeit der Sicherstellung der laufenden Verwaltung auf Kreisebene. § 17 Abs. 2 gibt daher ausdrücklich vor, dass das Kreisrecht der aufgelösten Landkreise hinsichtlich der Kreisumlage weiter Geltung beansprucht, sodass die Gemeinden unabhängig von der Kreisgebietsneugliederung zur Zahlung der Kreisumlage in der festgelegten Höhe verpflichtet bleiben. Empfänger der Zahlung ist mit In-Kraft-Treten der Neugliederung der neue Landkreis, in dem das Gebiet des aufgelösten Landkreises sich befindet.

## **Zu § 18**

Die Regelungen in § 18 entsprechen in modifizierter Form den bisherigen Regelungen des § 30 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), welches mit diesem Gesetz außer Kraft tritt.

Das Anliegen des § 18 besteht darin, auch nach einer kommunalen Neugliederung am Grundsatz „Ein Kreis – Eine Sparkasse“ festzuhalten.

Absatz 1 trifft eine eigenständige Regelung für die Rechtsnachfolge von Landkreisen als Gewährträger von Sparkassen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen ein neu gebildeter Landkreis im Wege der Rechtsnachfolge Mitglied eines bereits bestehenden Sparkassenzweckverbandes geworden ist. Es ist vorgesehen, dass die bisherige Zweckverbandssparkasse und die weitere Sparkasse zu einem Institut vereinigt wird. Diese Regelung betrifft in Sachsen-Anhalt zur Zeit die Sparkasse Elbe-Saale und die Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen sich ein bestehender Sparkassenzweckverband bzw. eine Mehrträgersparkasse auch nach der Neugliederung der Kreise über das Gebiet eines Kreises und einer kreisfreien Stadt erstreckt. In diesem Fall gibt es zwei Rechtsnachfolger. Hier ist eine Vereinigung sämtlicher Sparkassen des Landkreises und der kreisfreien Stadt zu einem Institut vorgesehen. Diese Regelung betrifft in Sachsen-Anhalt zur Zeit die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.

Absatz 4 regelt den Fall, in dem sich Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieser kreisfreien Stadt im Gebiet der kreisfreien Stadt befinden. Hier sind diese Zweigstellen auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt zu übertragen. Diese Regelung betrifft in Sachsen-Anhalt die Zweigstellen der Stadt Roßlau, die auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt Dessau zu übertragen sind.

### **Zu § 19**

Die Freistellung von Abgaben bezieht sich insbesondere auf Verwaltungsgebühren und Auslagen von Behörden des Landes und die Bereiche, für die das Land die Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Die Nichterhebung von Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) ist nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GKG zulässig. Nach der Vorschrift bleiben landesrechtliche Regelungen, die für solche Verfahren eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, unberührt. Die nach der Kostenordnung (KostO) nicht zu erhebenden Geldforderungen finden ihre Grundlage in § 11 Abs. 2 Satz 1 KostO. Der Klammerzusatz konkretisiert insoweit die Abgaben im Sinne dieses Gesetzes. Unmittelbar sind von der Regelung natürlich nur die Kosten erfasst, die durch die Staatskasse erhoben werden.

### **Zu §§ 20, 21:**

Die Vorschriften gewährleisten, dass für alle neu gebildeten Landkreise eine Landratswahl stattfindet. § 20 eröffnet auf diesem Weg gleiche Startbedingungen und vermeidet Akzeptanzprobleme beim Zusammenwachsen der Landkreise.

Durch den Aufschub der Wahl nach Freiwerden der Stelle in einem der Landkreise wird verhindert, dass in einem aufzulösenden Landkreis in der Übergangszeit bis zur Bildung des neuen Landkreises ein Landrat gewählt wird. Diese Regelung soll vermeiden, dass der neu entstehende Landkreis mit zusätzlichen Kosten belastet wird.

§ 21 steht inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang zu § 20: § 21 Satz 2 schließt die Anwendung des § 47 Abs. 1 a GO LSA im Interesse der Rechtssicherheit für die Kreisgebietsreform aus.



Nach Satz 3 gilt ein bisheriger Landrat als abgewählt, wenn er nicht zum Landrat des neuen Landkreises gewählt wird. In Satz 3 wird bewusst Bezug auf § 50 LKO LSA genommen, um auch insoweit eindeutige Regelungen für den nachfolgenden Vollzug des Gesetzes zu erhalten.

## **Zu § 22**

Ein erheblicher Teil der Regelungen des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130, 136), wird inhaltlich durch Regelungen dieses Gesetzes ersetzt. Hiervon ausgenommen sind lediglich § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs.2 und 3 und § 4 Abs.2 und 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993, aus denen sich die Struktur der Landkreise, die nach Artikel 1 §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes fortbestehen, ergibt.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 werden daher aufgehoben.

## **Zu Artikel 2**

Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in der GO LSA über die Kreisfreiheit kommunaler Gebietskörperschaften ist der § 10 Abs. 2 GO LSA neu zu fassen, da durch den Zusammenschluss der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) zu einer neuen Gebietskörperschaft eine neue kreisfreie Stadt „Dessau-Roßlau “ entsteht. Die Gemeindeordnung ist daher an die geänderte Rechtslage anzupassen.

## **Zu Artikel 3**

Durch Artikel 1, §§ 1 bis 11 werden die Namen der Landkreise festgelegt. Die Landkreisordnung ist daher an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Es bleibt den neugebildeten Landkreisen auch weiterhin vorbehalten, einen Antrag auf Änderung des Kreisnamens beim Ministerium des Innern zu stellen. Das Ministerium des Innern kann auch zukünftig auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Bürger eine Namensänderung vornehmen.

## **Zu Artikel 4**

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

Absatz 1 sieht hierbei ein zeitlich abgestuftes In-Kraft-Setzen einzelner Vorschriften vor:

- Wesentliche Voraussetzung für eine kurzfristige effektive Aufgabenwahrnehmung durch einen neu gegründeten Landkreis ist, dass dessen Kreissitz im Zeitpunkt seiner Gründung feststeht. Das vorgezogene In-Kraft-Setzen des Artikel 1 § 12 trägt dem Rechnung.  
Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 12 verwiesen.
- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 § 15 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auseinandersetzungen der bisherigen Landkreise vor deren Neustrukturierung zu führen sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 15 verwiesen.

- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 §§ 20, 21 erfolgt vor den Hintergrund, dass der rechtliche Bedarf für eine Ausnahme von § 49 Abs.1 Landkreisordnung gerade im zeitlichen Vorfeld der Neustrukturierung besteht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 20 verwiesen.

- Die vorgezogene In-Kraft-Setzung des Artikel 1 § 21 ermöglicht es den bisherigen Landkreisen, bereits im zeitlichen Vorfeld ihrer Neustrukturierung zu treffende Entscheidungen, den Landrat betreffend, an zukünftigen Vorgaben orientieren zu können.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 §§ 20, 21 verwiesen.

Die Absätze 2 und 3 tragen mit der Regelung des In-Kraft-Tretens erst mit Ablauf des 30.06.2007 bzw. am 01.07.2007 dem erheblichen Zeitbedarf Rechnung, den eine umfassende Vorbereitung der Kreisgebietsreform erfordern wird. Die Unterscheidung zwischen dem In-Kraft-Treten nach Absatz 2 und nach Absatz 3 stellt klar, dass zunächst die Alt-Landkreise i.S.d. §§ 1 – 8, jeweils Absatz 1, aufgelöst werden und nach einer „logischen Sekunde“ die Neukreise i.S.d. §§ 1 – 8, jeweils Absatz 2, entstehen.